

**Die Feuerschutzsteuer/  
Das deutsche Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)**

**Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und  
Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung**

**vorgelegt von**

**Nils Heidenreich**

**aus Meißen**

**Meißen, 01. März 2019**

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1. Einleitung .....	1
2. Allgemeines .....	2
2.1 Gesetzgebung, Gesetzeseinordnung und Steuergläubiger .....	2
2.2 Zweck .....	2
2.3 Steueraufkommen .....	3
2.4 Historie .....	6
2.5 Verhältnis zu anderen Steuern und Abgaben .....	8
2.5.1 Versicherungsteuer .....	8
2.5.2 Feuerwehrabgabe .....	9
3. Gesetzeserörterung .....	11
3.1 Gegenstand der Steuer .....	11
3.1.1 § 1 FeuerschStG – Steuergegenstand .....	11
3.1.1.1 Allgemeine Ausführungen .....	11
3.1.1.2 § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG – Feuerversicherungen .....	13
3.1.1.3 § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG – Wohngebäudeversicherungen .....	14
3.1.1.4 § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG – Hausratversicherungen .....	15
3.1.1.5 § 1 (2) FeuerschStG – Gesonderte Vereinbarungen .....	16
3.1.1.6 § 1 (3) FeuerschStG – Sondertatbestände für ausländische Versicherer ....	16
3.1.2 § 2 FeuerschStG – Versicherungsentgelt .....	18
3.1.3 § 3a FeuerschStG - Ausnahme der Besteuerung .....	21
3.2 Steuerermittlung .....	22
3.2.1 §§ 3, 6 FeuerschStG – Bemessungsgrundlage .....	22
3.2.1.1 § 3 (1), (5) FeuerschStG – Höhe der Bemessungsgrundlage .....	22
3.2.1.2 § 5 (1) S. 1 Nr. 3 VersStG – Anteile der Versicherungsteuer .....	23
3.2.1.3 § 3 (2), (3) FeuerschStG – Ist- und Sollbesteuerung .....	24
3.2.1.4 §§ 3 (4), 6 FeuerschStG – Rückversicherungen .....	25
3.2.2 §§ 14 f. FeuerschStG - Evaluation .....	26
3.2.3 §§ 4, 13 FeuerschStG – Steuersatz .....	27
3.3 Besteuerungsverfahren .....	28
3.3.1 § 5 FeuerschStG - Steuerschuldner .....	28

3.3.2	§ 7 FeuerschStG – Steuerentstehung.....	29
3.3.3	§ 8 FeuerschStG – Anmeldeverfahren und Steuerentrichtung.....	29
3.3.4	§ 9 FeuerschStG – Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung.....	31
3.3.5	§ 10 FeuerschStG – Zuständigkeit.....	34
3.3.6	§ 11 FeuerschStG – Steuererlegung.....	36
3.3.7	§ 12 FeuerschStG – Mitteilungspflichten.....	38
4.	Schlusswort.....	40
	Anlageverzeichnis.....	VIII
	Quellenverzeichnis.....	XXVIII
	Eidesstattliche Versicherung.....	XXXIV

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BierStG	Biersteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BB HG 2017/2018	Haushaltsgesetz für 2017 und 2018, Land Brandenburg
BStBl.	Bundesteuerblatt
BT	Bundestag
BtDrs.	Bundestag-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvL	Registerzeichen für Normenkontrollverfahren beim BVerfG

BW StHG 2017	Staatshaushaltsgesetz für 2017, Land Baden-Württemberg
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union (Partei)
DM/ D-Mark	Deutsche Mark (Währung)
DS-GVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
e.V.	eingetragener Verein
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA/ FÄ	Finanzamt/ Finanzämter
FeuerschStDB	Feuerschutzsteuer-Durchführungsbestimmungen
FeuerschStG	Feuerschutzsteuergesetz
FinMin BY	Finanzministerium Bayern
FinMin NI	Finanzministerium Niedersachsen
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
FwG BW	Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherer e.V.
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung

GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRF	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
HS.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
LS.	Leitsatz
M.E./ m.E.	Meines Erachtens/ meines Erachtens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte(n)
OS.	Orientierungssatz
R.	Richtlinie
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	Entscheidungssammlung des Reichsfinanzhofes
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

SchaumwZwStG	Schaumwein- und Zwischensteuergesetz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Inneren
SN HG 2017/ 2018	Haushaltsgesetz für 2017 und 2018, Freistaat Sachsen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StaBA/ Destatis	Statistisches Bundesamt
Tz.	Textziffer
u.	und
u.a.	und andere(s)/ unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVR	Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht (Zeitschrift)
v.	vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VBG	Allgemeine Wohngebäudeversicherungen Versicherungsbedingungen
VersStDV	Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung
VersStG	Versicherungsteuergesetz
Vgl./ vgl.	Vergleiche/ vergleiche
VHB	Allgemeine Hausratversicherung Versicherungsbedingungen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WD BT	Wissenschaftliche Dienste des Bundestages
z.B.	zum Beispiel
zw.	zwischen

# 1. Einleitung

Im Jahr 2018 zeigte sich in ganz Deutschland erneut, wie unerlässlich, gut organisiert und schlagkräftig das Brandschutzwesen in unserem Staat ist. Durch Ereignisse wie etwa dem Sturm Friederike zu Jahresbeginn oder den trockenen Wochen im Sommer und den resultierenden Einsätzen wurden die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren tatkräftig gefordert. Dabei waren dies nur weitere Ausnahmesituationen neben den normalen Regeleinsätzen, bei welchen die Rettungskräfte tagtäglich zum Schutze von Leben und Sachwerten in kürzester Zeit zur Verfügung stehen müssen. Nicht umsonst absolvieren nach Statistiken des Deutschen Feuerwehrverband e.V. weit über 1 Million Bürgerinnen und Bürger, ob haupt- oder ehrenamtlich, in über 40.000 Feuerwehren in Deutschland ihren Dienst.<sup>1</sup> Doch hinter diesen hohen Zahlen stehen, wie bei fast allen öffentlichen Zuständigkeiten, nicht zuletzt immense Kosten zur Finanzierung des Bedarfes an entsprechender Rettungstechnik, Ausbildungs- und Fortbildungskontingenten sowie Personal und Förderung. Allein der Freistaat Sachsen verzeichnete in seinem Doppelhaushalt 2017/ 2018 insgesamt ein Ausgaben-Soll für den Brandschutz von fast 80 Mio. EUR<sup>2</sup>, welchem mit dem Beschluss der Staatsregierung vom 05. Juni 2018 in den nächsten fünf Jahren noch weitere Ausgaben von etwa 215 Mio. EUR folgen.<sup>3</sup>

Zur Deckung dieses finanziellen Bedarfes bedienen sich die für den Brandschutz gesetzgebenden Bundesländer auch der Einnahmen der sogenannten Feuerschutzsteuer, welche nach den Rechtsgrundsätzen des deutschen Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)<sup>4</sup> erhoben wird.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Feuerschutzsteuer zusammenfassend darzustellen und insbesondere nach ihrem Zweck, Aufkommen und Gesetzesinhalt zu beschreiben.

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.feuerwehrverband.de/statistik.html>.

<sup>2</sup> Vgl. SN HG 2017/2018 u. dazugehöriger Haushaltsplan, Funktionenübersicht 2017/2018, S. 45.

<sup>3</sup> Vgl. Medieninformation des SMI v. 05. Juni 2018.

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 1, Gesetzeswortlaut.



## **2. Allgemeines**

### **2.1 Gesetzgebung, Gesetzeseinordnung und Steuergläubiger**

Die Feuerschutzsteuer unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gem. Art. 105 (2) GG i.V.m. Art. 72 (2) GG, da der Bund durch Erlass des FeuerschStG von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch machte. Unabhängig davon steht das Steueraufkommen der Feuerschutzsteuer jedoch gem. Art. 106 (2) Nr. 3 GG vollständig den einzelnen Bundesländern zu.

Vergleichbar ist diese rechtliche Umsetzung mit der Gesetzgebung anderer Steuerarten, deren Einnahmen nicht dem Bund als Gläubiger zustehen (z.B. der Erbschaftsteuer<sup>5</sup>), um so die in Art. 72 (2) GG genannten Aspekte „[...] [der] Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse [...]“ tatsächlich zu erreichen.

Die Feuerschutzsteuer wird wie z.B. die Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Versicherungsteuer und weitere rechtlich als Verkehrsteuer eingeordnet.

### **2.2 Zweck**

Die Feuerschutzsteuer wurde schon in ihrer Historie zu Zeiten des Dritten Reiches als konkrete Zwecksteuer zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes eingeführt und erhoben.<sup>6</sup> Auch mit der Wiedereinführung auf Bundesebene kamen diese Gesichtspunkte zum Tragen, insbesondere sollte der Ausgleich von ständig steigenden Ausgaben zu den zurückbleibenden Einnahmen geschaffen werden.<sup>7</sup> An dieser Bedeutung hat sich bis heute nichts geändert. Die Feuerschutzsteuer wird funktional zur Finanzierung des Brandschutzwesens erhoben, weshalb die Literatur diese auch als „Zweckabgabe eigenen Charakters“ bezeichnet.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Vom Gesetzgebungsrecht wurde durch Erlass des ErbStG vom Bund Gebrauch gemacht, Art. 105 (2) GG i.V.m. Art. 72 (2) GG, das Aufkommen steht jedoch vollständig den Bundesländern zu, Art. 106 (2) Nr. 2 GG.

<sup>6</sup> Vgl. Brusckhe, GrESt KraftSt u.a. Verkehrsteuern, S. 389.

<sup>7</sup> Vgl. BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978, S. 8.

<sup>8</sup> Vgl. Rose/ Watrin, USt GrESt u. kleinere Verkehrsteuern, S. 269.

Auch wenn der Brandschutz nach den einzelnen Landesgesetzen zwar hauptsächlich dem Aufgabenbereich der Kommunen obliegt (so z.B. gem. §§ 3 Nr. 1, 4 (2), 6 (1) und (2) SächsBRKG), sind die Gläubiger der Feuerschutzsteuer die einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Unter dem Aspekt, dass diese jedoch auch eigene Zuständigkeiten im Rahmen der Gewährung des Brandschutzes haben (so z.B. gem. § 8 SächsBRKG) und des Weiteren im Wege ihrer Staatshaushalte den Kommunen Zuwendungen zum Brandschutz erteilen (so z.B. gem. § 66 (1) SächsBRKG), ist der Zufluss bei den Ländern als zweckerfüllend anzusehen. Eine direkte Verteilung der Steuererträge auf die einzelnen Gemeinden wäre gesetzes- und verwaltungstechnisch wahrscheinlich ohnehin nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich, gerade unter Betrachtung von knapp über 11.000 verselbständigten Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.<sup>9</sup> Die Anwendung analoger Verteilungsmaßstäbe wie z.B. für die Gemeindeanteile am Aufkommen der Einkommensteuer oder das Zerlegungsverfahren bei der Gewerbesteuer scheinen für Zwecke der Feuerschutzsteuer nicht anwendbar, da aufgrund der kleinen Anzahl von Feuerschutzsteuerpflichtigen nur wenige Gemeinden Anteile am Steueraufkommen zur Förderung des Brandschutzes erhalten würden. Stattdessen können so die vorhandenen Mittel nach Bedarf und zweckmäßiger Planung seitens der Länder verteilt werden, die als Aufgabenträger der obersten Brandschutzbehörden mit den aktuellen Soll- und Ist-Verhältnissen innerhalb ihres Landesgebietes vertraut sind.

### **2.3 Steueraufkommen**

Das Steueraufkommen der Feuerschutzsteuer hält sich im Gegensatz zu anderen Steuern im geringeren Bereich.

Im Jahr 2017 konnte mit einem Zuwachs von etwa 2% zum Vorjahr ein Aufkommen von etwa 451 Mio. EUR verzeichnet werden.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2018, S. 74, Stichwort „Verwaltungsgliederung“.

<sup>10</sup> Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html), PDF Steuereinnahmen nach Steuerarten 2010 bis 2017.

Über mehrere Jahre betrachtet ist der Anstieg der Steuereinnahmen jedoch signifikant. Wenn man zum Vergleich das Kalenderjahr 2010 heranzieht, ist mit einem Anstieg von 326 Mio. EUR auf 451 Mio. EUR ein Plus von über 38% zu verzeichnen.

Im Vergleich dazu verzeichneten im selben Zeitraum z.B. die Umsatzsteuer ein Plus von rund 25%<sup>11</sup> oder die Versicherungsteuer ein Plus von 29%.<sup>12</sup> In der „Steuerspirale“<sup>13</sup> nimmt die Feuerschutzsteuer somit eher einen der hinteren Plätze ein und findet sich der Höhe nach zwischen Schaumwein<sup>14</sup>- und Biersteuer<sup>15</sup> wieder.

Nicht zuletzt deswegen ist sie auch in sachkundigen Kreisen eher ein steuerlicher Exot, dessen Publizität sich in Grenzen hält. Durch die klaren Verfahrensabläufe und wenigen Berührungspunkte mit dem „allgemeinen Steuerbetrieb“ ist die Feuerschutzsteuer teilweise ein unbeschriebenes Blatt. In politischen Diskussionen wurde sie deshalb nicht selten auch kritisiert bzw. angezweifelt. So z.B. auch in der Bundestagssitzung<sup>16</sup> zu oben genanntem Gesetzesentwurf<sup>17</sup>, bei welcher im Sinne der Steuervereinfachung und Abschaffung kleinerer Bagatellsteuern Gedanken der völligen Aufhebung durch verschiedene Abgeordnete angeregt wurden.

Dennoch kann der Höhe des Steueraufkommens zunächst nachgesagt werden, dass diese für die bedachten Zwecke keine unwesentliche Erfüllung darstellt. Dem bereits genannten Beispiel des Freistaates Sachsen mit einem Ausgaben-Soll für den Brandschutz im Doppelhaushalt 2017/2018 von rund 80 Mio. EUR standen so Feuerschutzsteuereinnahmen von rund 40 Mio. EUR gegenüber, schlussendlich eine Kostendeckelung von ca. 50%.<sup>18</sup>

---

<sup>11</sup> Steuereinnahmen 2010: 180.042.000.000 EUR, 2017: 226.355.000.000 EUR.

<sup>12</sup> Steuereinnahmen 2010: 10.284.000.000 EUR, 2017:13.269.000.000 EUR.

<sup>13</sup> Vgl. Anlage 2, Steuerspirale 2018 – Schätzung.

<sup>14</sup> Erhebung nach dem SchaumwZwStG.

<sup>15</sup> Erhebung nach dem BierStG.

<sup>16</sup> Vgl. Plenarprotokoll 8/114 des BT v. 09. November 1978, S. 8960 bis 8965.

<sup>17</sup> Vgl. BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978.

<sup>18</sup> Vgl. SN HG 2017/2018 u. dazugehöriger Haushaltsplan, Gruppierungsübersicht 2017/2018, S. 61.

Dabei muss jedoch angemerkt werden, dass das Bundesland Sachsen überdurchschnittlich hohe Investitionen für den Brandschutz tätigt und somit kein Präferenzbeispiel zur Verhältnismäßigkeit darstellt. In einigen Bundesländern wurden bzw. werden die Brandschutzausgaben so vollständig über das Aufkommen der Feuerschutzsteuer gedeckt.

Im Haushaltsjahr 2017 bzw. Doppelhaushalt 2017/2018 galt dies z.B. für die Bundesländer Baden-Württemberg und Brandenburg.<sup>19</sup> Eine zusätzliche Verwendung eigener Haushaltsmittel zur Finanzierung des Brandschutzes war somit erst gar nicht notwendig. Dies ist aber natürlich keine Grundsatzregel und schwankt von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr, da die Investitionen und Aufwendungen keine jährlich gleichbleibenden und weit im Vorhinein planbare Fixkosten darstellen, sondern sich variabel entwickeln und in den Haushaltsgesetzen der einzelnen Bundesländer und den dazugehörigen Haushaltsplänen immer wieder neu festgesetzt werden.

Ohne jedoch alle Haushaltsgesetze und -pläne der Bundesländer einzeln prüfen zu müssen, zeigt eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2008 sehr gut die unterschiedlich möglichen Umsetzungen der Brandschutzfinanzierungen.<sup>20</sup>

So wurden die Feuerschutzsteuereinnahmen zur Deckung des Brandschutzbedarfes in manchen Bundesländern mit eigenen Haushaltsmitteln aufgestockt, in manchen Bundesländern eins zu eins umgesetzt und in wiederum anderen Bundesländern sogar zusätzlich zur Finanzierung des Katastrophenschutzes<sup>21</sup> verwendet, welcher vom Brandschutz<sup>22</sup> klar abzugrenzen ist. Auch die landesinterne Verteilung der Mittel unterschied sich grundlegend.

---

<sup>19</sup> Vgl. BW StHG 2017 u. dazugehöriger Gesamtplan, Gruppierungsübersicht, S. 28 u. Funktionsübersicht, S. 43; BB HG 2017/2018 u. dazugehöriger Haushaltsplan, Gruppierungsübersicht 2017/2018, S. 42 u. Funktionenübersicht 2017/2018, S. 57.

<sup>20</sup> Vgl. Ausarbeitung WD BT, WD 3 – 3000 – 321/08 v. 12. September 2008.

<sup>21</sup> „a) Organisation, die bei der Gefährdung durch eine Katastrophe zur Hilfeleistung angefordert u. eingesetzt wird; b) vorbeugende Maßnahme, um eine Katastrophe zu verhindern“, vgl. Dudenredaktion, Deutsches Wörterbuch, S. 821, Stichwort „Katastrophenschutz“.

<sup>22</sup> „Gesamtheit der Maßnahmen zur Verhütung u. Bekämpfung von Bränden“, vgl. Dudenredaktion, a.a.O., S. 280, Stichwort „Brandschutz“.

Sie wurde je nach Bundesland z.B. von den Einwohnerzahlen, Flächengrößen oder den aktiven Feuerwehrleuten der Gemeinden abhängig gemacht, aber auch von konkreten Projekten und Einrichtungen.

Jedoch ist festzuhalten, dass die oben genannten Ausführungen lediglich die Verhältnisse zwischen den Steuereinnahmen der Feuerschutzsteuer und dem Ausgaben-Soll der Haushaltsgesetze und -pläne darstellen. Solange mit dem planmäßigen Ausgaben-Soll jedoch der Brandschutz nicht ausreichend gestützt werden kann, ist der Begriff „zweckmäßig“ insoweit einzuschränken, als dass es einen Unterschied zwischen der Erfüllung politischer Berechnungen und der tatsächlichen Zielerreichung in der Realität gibt.

Gerade unter dem Aspekt, dass deutschlandweit oft ein Mangel an Einsatzkräften besteht und Technik, Fahrzeuge sowie Gerätehäuser nicht mehr beschafft bzw. repariert und renoviert werden können, ist man davon noch weit entfernt. Als Beispiel kann man u.a. die aktuelle Situation der Berliner Feuerwehren aufführen. Unter dem Motto „Berlin Brennt“ machen betroffene Feuerwehrleute und Angehörige seit langer Zeit auf die unzumutbaren Verhältnisse aufmerksam.<sup>23</sup> Insbesondere personelle Abgänge, aufgeschobene Wartungen und mangelnde Ersatzbeschaffungen des Fuhrparks führen regelmäßig zu gefährlichen Ausfällen im Einsatzalltag.<sup>24</sup>

## **2.4 Historie**

Bereits vor dem Jahr 1939 waren die Länder berechtigt, zur Förderung des Feuerlöschwesens Abgaben zu erheben.<sup>25</sup> Mit dem ersten FeuerschStG und den dazugehörigen FeuerschStDB<sup>26</sup> zu Zeiten des Dritten Reiches wurden jedoch erstmals klare Regelungen und Begründungen für die Erhebung einer Feuerschutzsteuer getroffen.

Mit Beendigung des Zweiten Weltkrieges und dem Ende des Dritten Reiches bestand das Gesetz auf Bundesebene zunächst nicht mehr.

---

<sup>23</sup> Vgl. [www.berlinbrennt.de](http://www.berlinbrennt.de).

<sup>24</sup> Vgl. [https://www.focus.de/politik/deutschland/schrottfahrzeuge-in-der-hauptstadt-an\\_id\\_9792214.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/schrottfahrzeuge-in-der-hauptstadt-an_id_9792214.html).

<sup>25</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 392.

<sup>26</sup> FeuerschStG a.F. (1939), FeuerschStDB a.F. (1939).

Teilweise übernahmen die zwischenzeitlich gesetzgebenden Länder jedoch das alte Recht ganz oder in abgeänderter Form.<sup>27</sup>

Mit dem bereits zitierten Gesetzesentwurf über das Feuerschutzsteuergesetz<sup>28</sup> wurde im Jahr 1978 erstmals die Wiedereinführung der Feuerschutzsteuer auf Bundesebene bedacht. Die Gesetzesbegründung basierte dabei auf der bisher zu geringen und ineffizienten Vereinnahmung der Feuerschutzsteuer auf Länderebene, welche durch die neue Bundesgesetzgebung ausgeglichen und zu einem Mehraufkommen geführt werden sollten.<sup>29</sup> Die Möglichkeit der Initiativergreifung sah man aufgrund der Änderung des Art. 105 (2) GG<sup>30</sup>, durch welchen, wie erläutert, dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Feuerschutzsteuer zugestanden wurde. Mit Wirkung zum 01. Januar 1979 wurde der Entwurf umgesetzt<sup>31</sup> und so das FeuerschStG gültig, welches seinem Vorgänger aus Zeiten des Dritten Reiches sehr ähnelte und sich nur in formellen Fragen des Besteuerungsverfahrens und der Zerlegung an die Bundesländer wesentlich unterschied.<sup>32</sup>

Das vom Gesetzesentwurf angestrebte Ziel eines Steuermehraufkommens konnte mit der Neubegründung erfolgreich umgesetzt werden. Alleine im ersten Jahr nach Inkrafttreten wurde ein Anstieg der Steuereinnahmen zum Vorjahr von rund 49 Millionen D-Mark verzeichnet, zur damaligen Zeit gleichzeitig auch ein verhältnismäßiges Plus von knapp über 25%.<sup>33</sup>

Seitdem unterlag das Feuerschutzsteuergesetz im Laufe der Zeit regelmäßigen Modifikationen und Anpassungen. Die aktuell gültige Fassung stammt dabei vom Jahresbeginn 1996<sup>34</sup> und wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert.<sup>35</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. Aufführung aller bis zum 01. Januar 1979 gültigen Landesvorschriften in BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978, S. 6 f.

<sup>28</sup> Vgl. BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978.

<sup>29</sup> Vgl., BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978, S. 8.

<sup>30</sup> Durch Finanzreformgesetz.

<sup>31</sup> FeuerschStG a.F. (1979).

<sup>32</sup> Vgl. z.B. §§ 1 bis 7 FeuerschStG a.F. (1939) u. FeuerschStG a.F. (1979).

<sup>33</sup> Vgl. Brusckhe, a.a.O., S. 392; Angaben (in EUR) nach zuletzt gültigem Wechselkurs in die zur damaligen Zeit vorherrschende Währung DM umgerechnet.

<sup>34</sup> FeuerschStG a.F. (1996).

<sup>35</sup> Durch Steueränderungsgesetz 2015.

## 2.5 Verhältnis zu anderen Steuern und Abgaben

### 2.5.1 Versicherungsteuer

Die Feuerschutzsteuer zeigt starke Gemeinsamkeiten mit der Versicherungsteuer, welche nach den Grundsätzen des deutschen Versicherungsteuergesetzes (VersStG) erhoben wird. Aus diesem Grund wird sie des Öfteren auch als Versicherungsteuer besonderer Art bezeichnet.<sup>36</sup>

Diese bestimmt dabei im Wesentlichen die Besteuerung eines Versicherungsentgeltes auf eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses, § 1 (1) VersStG. Da die Feuerschutzsteuer ebenfalls die Besteuerung von Versicherungsentgelten regelt, auch wenn nur aus ganz bestimmten Versicherungen, sind die beiden Steuerarten in Rechtsanwendung und Gesetzgebung oftmals in simultaner Anwendung anzutreffen. Beide aktuell gültigen Fassungen der Gesetze wurden zuletzt mit Datum vom 10. Januar 1996 bekannt gemacht und unterlagen seitdem auch regelmäßig gleichzeitigen Änderungen. Viele Erlasse, BMF-Schreiben, anderweitige Veröffentlichungen oder auch die VersStDV gelten für beide Gesetze gleichermaßen.<sup>37</sup>

Die beiden Steuerarten ähneln sich in Gesetzesaufbau und -inhalt sehr, deutliche Unterschiede ergeben sich lediglich bei Steuergegenstand und Steuerschuldner. Die grundsätzlich konkurrierende bzw. gleichzeitig parallele Besteuerung bestimmter Steuergegenstände durch beide Steuerarten wird durch die Aufteilung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen vermieden, was das gegenseitige Zusammenwirken erneut deutlich macht.

Im Gegensatz zur Feuerschutzsteuer steht der Ertrag aus der Versicherungsteuer jedoch gem. Art. 106 (1) Nr. 4 GG vollständig dem Bund zu. Aufgrund des weitumfänglicheren Steuergegenstandes erzielt die Versicherungssteuer auch regelmäßig deutlich höhere Einnahmen.

---

<sup>36</sup> Vgl. Rose/ Watrin, a.a.O., S. 269.

<sup>37</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 389.

Im Kalenderjahr 2017 wurden so zum Beispiel knapp über 13,2 Mrd. EUR vereinnahmt, ein fast Dreißigfaches der Feuerschutzsteuereinnahmen im selben Zeitraum.<sup>38</sup>

## 2.5.2 Feuerwehrabgabe

Aufgrund einer ähnlichen Zweckerreichung wird die Feuerschutzsteuer oft mit der sogenannten Feuerwehrabgabe verbunden, welche früher nach den Landesrechten der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Sachsen in deren Kommunen erhoben werden konnte.<sup>39</sup>

Als einsatztauglicher Mann war man nach diesen verpflichtet, eine Abgabe für das Feuerlöschwesen zu leisten, insofern man nicht selbst aktiv den Feuerwehrdienst leistete.<sup>40</sup> Neben der Feuerschutzsteuer stellte die Feuerwehrabgabe zur damaligen Zeit ein wichtiges Standbein der Kommunen zur Finanzierung des Brandschutzes dar.

Durch Entscheidungen des EGMR und dem BVerfG wurde diese Abgabe in den Jahren 1994 und 1995 jedoch schlussendlich für rechtswidrig erklärt.

In der ausschließlichen Heranziehung/ Verpflichtung von männlichen Bürgern sah man einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gem. Art. 14 EMRK<sup>41</sup> bzw. das Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 3 (1) und (3) GG.<sup>42</sup> Auch im finanzverfassungsrechtlichen Sinne wurde die Feuerwehrabgabe als nicht zulässig gem. Art. 105 (2) und (2a) GG erklärt, da sie in ihrer Form weder Steuer, Beitrag noch Gebühr war und als Sonderabgabe nicht erhoben werden durfte.<sup>43</sup> Außerdem wurde ausgeführt, dass zur Pflichterfüllung öffentlicher Aufgaben eben nur allgemeine Steuern herangezogen werden dürften.

---

<sup>38</sup> Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html), PDF Steuereinnahmen nach Steuerarten 2010 bis 2017.

<sup>39</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 24. Januar 1995, 1 BvL 18/93, Tz. 2.

<sup>40</sup> Vgl. z.B. §§ 11 (1) u. (2), 37 (1) bis (3) FwG BW a.F.

<sup>41</sup> Vgl. Vgl. EGMR, Urteil v. 18. Juli 1994, 12/1993/407/486, Nr. 28.

<sup>42</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 24. Januar 1995, 1 BvL 18/93, LS. 1, OS. 1.

<sup>43</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss v. 24. Januar 1995, 1 BvL 18/93, LS. 2, OS. 2.



Mit der Abschaffung der Feuerwehrabgabe sahen sich viele Kommunen in den genannten vier Bundesländern vor Probleme gestellt, da ein finanzielles Standbein unerwartet entfiel und zur Finanzierung des Feuerlöschwesens andere Haushaltsmittel herangezogen werden mussten.<sup>44</sup>

In Sachsen wurde unterdessen von den Landesverbänden von CDU und SPD in deren Koalitionsvereinbarung die Prüfung der Wiedereinführung der Feuerwehrabgabe, diesmal unter rechtlich sicheren Bedingungen, vereinbart.<sup>45</sup> Bis zum heutigen Tag wurden dazu jedoch noch keine weiteren Fortschritte erzielt oder Vereinbarungen getroffen. Von kommunalen oder anderweitigen Vertretern werden regelmäßig neue Forderungen zu oben genannter Wiedereinführung laut, so z.B. Ende 2017 durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Großpösna Gabriela Lantsch<sup>46</sup> oder im Mai 2018 durch den stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Görlitz Gerd Preußing.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> Vgl. [https://www.focus.de/politik/deutschland/freiwillige-feuerwehr-total-abgebrannt\\_aid\\_148535.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/freiwillige-feuerwehr-total-abgebrannt_aid_148535.html).

<sup>45</sup> Vgl. Koalitionsvertrag 2014 bis 2019 zw. der CDU Sachsen u. SPD Sachsen v. 10. November 2014, S.105.

<sup>46</sup> Vgl. <http://www.lvz.de/Region/Markkleeberg/Lantsch-fordert-Feuerwehrabgabe-zugunsten-besserer-Ausruestung>.

<sup>47</sup> Vgl. <https://www.sz-online.de/nachrichten/feuerwehr-abgabe-wird-gefordert-3945465.html>.

### **3. Gesetzeserörterung**

#### **3.1 Gegenstand der Steuer**

##### **3.1.1 § 1 FeuerschStG – Steuergegenstand**

###### **3.1.1.1 Allgemeine Ausführungen**

Der Feuerschutzsteuer unterliegt nach dem Gesetzeswortlaut die Entgegennahme des Versicherungsentgeltes nur aus einer der drei erschöpfend aufgeführten Versicherungen, solange sich die versicherten Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, § 1 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG. Diese enumerative Aufzählung wird durch § 1 (1) S. 2 FeuerschStG bestätigt, in welchem explizit der Ausschluss der Feuerschutzsteuer für Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen erklärt wird. Das gilt selbst dann, wenn diese ebenfalls teilweise auf Gefahren entfallen, die Teil einer Feuerversicherung sein können. Der Gesetzgeber lässt somit die Ausdehnung des Steuergegenstandes auch auf ähnliche Versicherungsverhältnisse nicht zu und bietet einer möglichen Subsumierung keinen weiteren Spielraum.<sup>48</sup>

Die Begrifflichkeiten „Versicherung“ und „Versicherungsverhältnis“ selbst werden dabei nicht im Gesetz, auch nicht im VersStG, weiter definiert. Insoweit wird daher auf das allgemeine Versicherungsrecht<sup>49</sup> und dem Verständnis nach der allgemeinen Lebenserfahrung zurückgegriffen. Nach BFH-Rechtsprechung ist ein Versicherungsverhältnis ein durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenes Rechtsverhältnis des Versicherungsnehmers zum Versicherer und seiner Wirkungen daraus.<sup>50</sup> Die Versicherung selbst ist der Zweck des Rechtsverhältnisses und hat den Sinn, dem Versicherungsnehmer ein Wagnis abzunehmen.<sup>51</sup> Dies erfolgt durch Verteilung des Risikos eines Einzelnen auf einen großen Kreis von Teilnehmern.<sup>52</sup> Die Absicherung erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines Versicherungsentgeltes an den Versicherer, welcher im Schadensfall als Leistender auftritt.

---

<sup>48</sup> Vgl. BtDrs. 16/12400 v. 24. März 2009, S. 29.

<sup>49</sup> U.a. BGB, HGB, VAG, VVG, AVB.

<sup>50</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 30. August 1961, 234/58 U, BStBl. III S. 494, Tz. 10; BFH, Urteil v. 16. Dezember 2009, II R 44/07, BFH/NV 2010 S. 784, Tz. 10.

<sup>51</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 20. April 1977, II R 36/76, BStBl. II S. 688, Tz. 16.

<sup>52</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 15. Juli 1964, II 147/61, HFR 1965, S. 85.

Das Versicherungsteuerrecht unterliegt dabei jedoch keiner konkreten Bindung an das allgemeine Versicherungsrecht und ist insoweit vorrangig, wie es speziellere Regelungen trifft.<sup>53</sup>

Im Zusammenhang mit dem Steuergegenstand wird die rechtliche Stellung der Feuerschutzsteuer als Verkehrsteuer jedoch teilweise in Frage gestellt. Grund dafür ist, dass die Besteuerung an die Entgegennahme eines Versicherungsentgeltes, jedoch eben nicht konkret an einen Leistungsaustausch auf der Grundlage von zivilrechtlichen Rechtsgeschäften, wie sonst häufig bei Verkehrssteuern, geknüpft wird.<sup>54</sup>

Dennoch können dieser dementierenden Interpretation als Verkehrsteuer verschiedene Argumente entgegengehalten werden. So geht der Realisierung des Erfüllungsgeschäftes (hier: Zahlung des Versicherungsentgeltes) normalerweise ein entsprechendes Verpflichtungsgeschäft (hier: Versicherungsvertrag) voran (privatrechtliches Abstraktionsprinzip), sodass die Besteuerung in diesem Fall lediglich an einen verlagerten Tatbestand knüpft. Außerdem gibt es für den Begriff der „Verkehrssteuern“ keine eindeutige Definition. Während in der obigen Ausführung der Leistungsaustausch auf der Grundlage von zivilrechtlichen Rechtsgeschäften gefordert wird, ist nach anderen Ansichten die Einordnung als Verkehrsteuer bereits dann gegeben, wenn die betreffende Steuer (lediglich) an einen wirtschaftlichen Akt<sup>55</sup> bzw. einen Vorgang im Rahmen einer Tauschbeziehung<sup>56</sup> anknüpft (hier: Zahlung des Versicherungsentgeltes). Dies ist bei der Feuerschutzsteuer zweifellos erfüllt. Im Ergebnis kann daher gesagt werden, dass die Einordnung als Verkehrsteuer begründet ist.

Wichtig zu erwähnen ist, dass die folgend genannten Versicherungen nicht nur wie aufgeführt der Feuerschutzsteuer, sondern gem. § 1 (1) VersStG auch der Versicherungsteuer unterliegen. Zur Vermeidung einer etwaigen Doppelbesteuerung ergeben sich dazu bei der Bemessungsgrundlage und dem Steuersatz gesonderte Regelungen.

---

<sup>53</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 29. November 2006, II R 78/04, BFH/NV 2007 S. 513, Tz. 2.

<sup>54</sup> Vgl. Bruschke, a.a.O., S. 389.

<sup>55</sup> Vgl. Laubert, USt im Versandhandel, S. 16.

<sup>56</sup> Vgl. Brich/ Hasenbalg, Lexikon Finanzwissenschaften, S. 225, Stichwort „Verkehrssteuern“.

### 3.1.1.2 § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG – Feuerversicherungen

Die erste Art von Versicherungen, aus denen die Entgegennahme des Versicherungsentgeltes der Feuerschutzsteuer unterliegt, sind gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG die Feuerversicherungen einschließlich von Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen.

Dies sind Versicherungen für Schäden und Folgeschäden durch Brand, Explosion, Blitzeinschlag und dem Aufprall von Luftfahrzeugen an Mobilien und Immobilien.<sup>57</sup> Im Falle der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung auch für die Vermögensnachteile, die durch genannte Ereignisse resultieren, wie etwa die Deckung laufender Kosten und den Ersatz des entgangenen Betriebsgewinnes.<sup>58</sup> Auch wenn die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung wortwörtlich erst im Jahr 1991 in das FeuerschStG aufgenommen wurde<sup>59</sup>, war diese laut BFH-Rechtsprechung und damaliger Erlasslage<sup>60</sup> bereits zuvor von den Feuerversicherungen miterfasst. Die Gesetzesänderung hatte dementsprechend nur deklaratorische Bedeutung.<sup>61</sup> Sogenannte Feuerhaftungsversicherungen, welche Brandschäden an Sachen Dritter für den Versicherungsnehmer abdecken, werden jedoch nicht der Feuerschutzsteuer unterworfen. Nach Ansicht der Verwaltung handelt es sich bei diesen lediglich um eine besondere Art der Haftpflichtversicherung.<sup>62</sup>

Die genannten Feuerversicherungen sind faktisch nur im betrieblichen Bereich aufzufinden und für den privaten Verbraucher zumeist nicht von Bedeutung. Dort kommen vor allem kombinierte Versicherungen in Betracht, wie folgend aufgeführt.

---

<sup>57</sup> Vgl. Fürstenwerth/Weiß, Versicherungs-Alphabet (VA), S. 241, Stichwort „Feuerversicherung“.

<sup>58</sup> Vgl. Wagner, Versicherungslexikon, S. 312, Stichwort „Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung“.

<sup>59</sup> Durch Steueränderungsgesetz 1991.

<sup>60</sup> Vgl. Erlass des FinMin NI v. 03. Juli 1991.

<sup>61</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 30. August 1995, II R 58/94, BStBl. II, S. 788, LS. 1.

<sup>62</sup> Vgl. Erlass des FinMin NI v. 20. Dezember 1988.

### **3.1.1.3 § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG – Wohngebäudeversicherungen**

Die zweite Art von Versicherungen, aus denen die Entgegennahme des Versicherungsentgeltes der Feuerschutzsteuer unterliegt, sind gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG Wohngebäudeversicherungen, solange die Versicherung teilweise auch auf Gefahren entfällt, die Teil einer Feuerversicherung sein können.

Gebäudeversicherungen selbst decken grundsätzlich Schäden an reinen Immobilien, deren Bestandteilen und Zubehör durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kollision von Luftfahrzeugen sowie Wasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel ab.<sup>63</sup> Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind jedoch möglich und je nach vertraglicher Regelung auch häufig anzutreffen. Als Immobilie i.S.d. Gebäudeversicherung zählen dabei alle mit dem Erdboden verbundenen Bauwerke zum Schutz vor äußeren Einflüssen, deren private Nutzung größer 50% ist.<sup>64</sup> Gebäudebestandteile sind fest eingefügte Sachen, die aufgrund dessen ihre Selbständigkeit verloren haben<sup>65</sup>, während Gebäudezubehör innen oder außen am Gebäude befestigte Sachen sind, die in ihrer Eigenart der Instandhaltung und/ oder Zweckbestimmung des Gebäudes dienen.<sup>66</sup> Die Definitionen erinnern dabei ein wenig an die Grundsätze der §§ 94 bis 97 BGB. Gebäudeversicherungen sind gesetzlich für keinen Grundstückseigentümer vorgeschrieben, ergeben sich jedoch oftmals aus vertraglichen Rechtsgeschäften, so z.B. bei Darlehensverträgen zur Wertsicherung.

---

<sup>63</sup> Vgl. Fürstenwerth/Weiß, a.a.O., S. 753, Stichwort „Wohngebäudeversicherung“.

<sup>64</sup> Vgl. Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016), Musterbedingung des GDV, Stand v. 15. November 2015, Tz. A 7.1.

<sup>65</sup> Vgl. Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen, a.a.O., Tz. 7.2.

<sup>66</sup> Vgl. Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen, a.a.O., Tz. 7.3.

Für die Wohngebäudeversicherungen werden die bereits aufgeführten Versicherungsgegenstände, die auch teilweise auf Gefahren einer Feuerversicherung entfallen, in den geltenden Vorgaben des GDV<sup>67</sup> explizit genannt.<sup>68</sup> Aufgrund der Tatsache, dass sich die meisten Versicherer im Inland als Mitglieder des GDV an dessen Vorgaben binden, unterliegen die Wohngebäudeversicherungen in ihren vertraglichen Charakteren somit regelmäßig der Feuerschutzsteuer.

#### **3.1.1.4 § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG – Hausratversicherungen**

Die dritte Art von Versicherungen, aus denen die Entgegennahme des Versicherungsentgeltes der Feuerschutzsteuer unterliegt, sind gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG Hausratversicherungen, solange die Versicherung teilweise auch auf Gefahren entfällt, die Teil einer Feuerversicherung sein können.

Wie die Bezeichnung schlussfolgern lässt, ist von diesen der in einem Gebäude befindliche Hausrat vor den bereits bei der Wohngebäudeversicherung genannten, aber auch weiteren Schäden wie durch Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus abgesichert. Versichert sind dabei die Kosten aufgrund Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen der Sachen, aber auch etwaigen weiteren Kosten für Räumung, Bewachung, auswertiger Übernachtung, Transport oder Lagerkosten.<sup>69</sup>

Hausrat stellt dabei alle beweglichen Sachen zur privaten Nutzung des Besitzers im Haushalt dar, aber auch Bargeld und Wertgegenstände.<sup>70</sup> Explizit ausgeschlossen sind Gebäudebestandteile und -zubehör.<sup>71</sup> Somit erfolgt eine eindeutige Abgrenzung zwischen Gebäude- und Hausratversicherungen.

---

<sup>67</sup> „[Gesamtverband der deutschen Versicherer; Dachorganisation der privaten Versicherer als Vertreter der deutschen Versicherungswirtschaft gegenüber der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und den Medien sowie als Ansprechpartner für Versicherer und Verbraucher gleichermaßen]“, vgl. Wagner, a.a.O., S. 361, Stichwort „Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)“.

<sup>68</sup> Vgl. Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen, a.a.O., Tz. A 1 bis A 5.

<sup>69</sup> Vgl. Fürstenwerth/Weiß, a.a.O., S. 316, Stichwort „Hausratversicherung“.

<sup>70</sup> Vgl. Allgemeine Hausratversicherung Versicherungsbedingungen (VHB 2016), Musterbedingung des GDV, Stand v. 26. Mai 2017, Tz. A 8.

<sup>71</sup> Vgl. Allgemeine Hausratversicherung Versicherungsbedingungen, a.a.O., Tz. A 9.1.

### **3.1.1.5 § 1 (2) FeuerschStG – Gesonderte Vereinbarungen**

§ 1 (2) FeuerschStG erweitert den Steuergegenstand auch für den Fall, dass kein konkreter Versicherungsvertrag zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherungsgeber abgeschlossen wird, sondern mehrere Personen (-vereinigungen) vereinbaren, solche entsprechenden Schäden der unter § 1 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG erfassten Versicherungen gemeinsam zu tragen. Klassische Beispiele dafür sind/ waren Feuerschadensverbände, die ausgleichende Schäden durch die Umlagen ihrer Beteiligten decken. Deren Rechtsform oder vertragliche Vereinbarungen sind zur Erfüllung des Steuergegenstandes nicht von Bedeutung, es reicht bereits aus, dass aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben mit einer entsprechenden Schadenersatzzahlung zu rechnen ist.<sup>72</sup> Ein klagbarer Rechtsanspruch muss nicht bestehen.<sup>73</sup> Diese Art der gegenseitigen Absicherung ist heutzutage jedoch nur selten anzutreffen, die Gesetzesformulierung stammt bereits aus dem FeuerschStG zu Zeiten des Dritten Reiches.<sup>74</sup> In der Konsequenz scheint die Überarbeitung oder gar Entfernung der Gesetzespassage durchaus überlegenswert.

### **3.1.1.6 § 1 (3) FeuerschStG – Sondertatbestände für ausländische Versicherer**

Zur Überprüfung der Steuerpflicht wird durch § 1 (3) FeuerschStG des Weiteren der § 1 (2) und (3) VersStG als anwendbar für die Feuerschutzsteuer erklärt, welcher gesonderte Ausführungen zu nicht im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassene Versicherer enthält.

So besteht für Versicherungsverhältnisse mit einem in der EU oder im EWR niedergelassenen Versicherer die Steuerpflicht gem. § 1 (3) FeuerschStG i.V.m § 1 (2) S. 1 Nr. 1 VersStG nur dann, wenn die Versicherung Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen abdeckt, insbesondere Bauwerke und Anlagen sowie den darin befindlichen Gegenständen, soweit diese sich im Geltungsbereich des Gesetzes befinden.

---

<sup>72</sup> Vgl. Bruscke, a.a.O., S. 396.

<sup>73</sup> Vgl. RFH, Urteil v. 05. April 1940, II 425/39, RFHE 48, S. 309 bis 311.

<sup>74</sup> Vgl. § 1 (2) FeuerschStG a.F. (1939).

Die zusätzlich aufgeführten Sonderfälle des § 1 (3) FeuerschStG i.V.m § 1 (2) S. 1 Nr. 2 und 3 sowie S. 2 Nr. 1 und 2 VersStG können indes vernachlässigt werden, da die der Feuerschutzsteuer unterliegenden Versicherungen regelmäßig nur auf die bereits genannten Risiken des § 1 (2) S. 1 Nr. 1 VersStG entfallen.

Versicherungsverhältnisse mit einem nicht in der EU oder im EWR niedergelassenen Versicherer unterliegen nur dann der Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, § 1 (3) FeuerschStG i.V.m § 1 (3) Nr. 1 VersStG, oder sich die Versicherung auf einen Gegenstand/ ein Unternehmen/ eine Betriebsstätte/ eine sonstige Einrichtung im Geltungsbereich des Gesetzes bezieht, § 1 (3) FeuerschStG i.V.m. § 1 (3) Nr. 2 und 3 VersStG.

Im Ergebnis kann gesagt werden, dass die Entgegennahme von Versicherungsentgelten der in § 1 (1) S.1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG genannten Versicherungen regelmäßig der Feuerschutzsteuer unterliegt, solange sich die versicherten Gegenstände im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, ganz unabhängig vom Sitz des Versicherers. Eine Vereinfachung des Gesetzes ohne Verweis auf den § 1 (2), (3) VersStG scheint daher praktisch, um die teilweise komplizierten Formulierungen des VersStG zu umgehen und eine klar einheitliche Regelung für Zwecke der Feuerschutzsteuer zu treffen.

Insofern sich eine Versicherung im Ganzen auf Gegenstände innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bezieht (z.B. eine einheitliche Gebäudeversicherung für ein internationales Unternehmen), sieht die Literatur die Notwendigkeit einer Aufteilung des Versicherungsentgeltes auf den entfallenden inländischen Anteil. Als Bemessungsgrundlagen werden sachbezogene Umstände wie z.B. die in- und ausländischen Vermögenswerte oder Umsatzverhältnisse genannt.<sup>75</sup> M.E. könnten aber auch die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Versicherungsentgelte, insofern vorhanden, aus den zivilrechtlichen Versicherungsverträgen zugrunde gelegt werden.

---

<sup>75</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 402.



Gesetzliche Aufteilungsgrundsätze gibt es für solche Fälle bisher jedoch nicht. Insbesondere unter dem Aspekt der fortschreitenden Globalisierung besteht insoweit notwendiger Ergänzungsbedarf des Gesetzesinhaltes, da sich ohne konkrete Regelungen in solchen Fällen große Auslegungsspielräume für Steuerpflichtige und Verwaltungen ergeben und sich darauf zurückzuführende Rechtsstreitigkeiten somit leicht entfalten können.

### **3.1.2 § 2 FeuerschStG – Versicherungsentgelt**

Durch § 2 (1) FeuerschStG wird definiert, welche Leistungen sogenannte Versicherungsentgelte darstellen, deren Entgegennahme aus den in § 1 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG genannten Versicherungen der Feuerschutzsteuer unterliegen. Der Gesetzeswortlaut ist beinahe kongruent zur Definition von Versicherungsentgelten gem. § 3 (1) VersStG. Im FeuerschStG wird dabei lediglich auf eine gesondert nummerierte Aufzählung aller Leistungen (wie in § 3 (1) S. 2 Nr. 1 bis 7 VersStG) verzichtet und stattdessen die ausführliche Nennung dieser im fortlaufenden Satzbau vorgenommen.

§ 2 (1) S. 1 FeuerschStG führt aus, dass alle Leistungen an den Versicherer/ das Versicherungsunternehmen, welche zur Begründung und Durchführung des vertraglichen Versicherungsverhältnisses erbracht werden, als Versicherungsentgelte zählen. Konkret sind dies gem. § 2 (1) S. 2 FeuerschStG:

- Prämien/ Beiträge: Dies sind die zu leistenden Preise für das entsprechende Versicherungsprodukt. Auch wenn sie im Gesetz gesondert aufgeführt werden, stehen dahinter analog zu verstehende Begriffe, welche sich lediglich im Laufe der Zeit zu verschiedenen Zusammenhängen trotz grundsätzlich gleicher Sachverhalte gebildet haben.<sup>76</sup> Unterschieden werden Netto/Risiko- und Bruttoprämien, wobei die erstere den Mindestbetrag zur tatsächlichen Risikodeckung darstellt und die zweite die zusätzlichen Betriebskosten- und etwaige Gewinnaufschläge enthält.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 673, Stichwort „Prämien“.

<sup>77</sup> Vgl. Fürstenwerth/Weiß, a.a.O., S. 126 u. 535, Stichworte „Risikobeitrag“ u. „Bruttobeitrag“.

- Vorbeiträge/ Vorschüsse: Dies sind vom Versicherungsnehmer im Voraus zu leistende Prämien/ Beiträge für einen bestimmten Vertragszeitraum.<sup>78</sup> Diese Art der Abrechnung ist bei heutigen Versicherungsverhältnissen regelmäßig anzutreffen und dementsprechend häufig in den standardisierten Vertragsregelungen enthalten.
- Nachschüsse: Dies sind von den Versicherungen nacherhobene Prämien/ Beiträge, z.B. zur Kostendeckung oder Vorfinanzierung tatsächlicher Schäden.<sup>79</sup> Im Zusammenhang mit der sogenannten Nachschusspflicht versteht man darunter bei VVaG aber auch zusätzlich zu erbringende Leistungen, die durch Satzung festgelegt werden. Wirtschaftlich wirken sie sich wie ein erhöhter Beitrag aus.<sup>80</sup>
- Umlagen, Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheines und sonstige Nebenkosten: Diese stellen weitere durch den Versicherungsnehmer zu tragende Kosten dar und fallen entsprechend der gesetzlichen Erörterung ebenfalls unter die Versicherungsentgelte. Die Eintrittsgelder sind im FeuerschStG als einzige inhaltliche Abweichung zum VersStG zusätzlich aufgeführt. Da diese jedoch auch unter die sonstigen Kosten (aufgeführt in beiden Gesetzen) subsumiert werden können, in alter Rechtsprechung auch bestätigt<sup>81</sup>, und der Anwendungsbereich dieser mutmaßlich marginal ist, sind dadurch keine bzw. keine bedeutenden Abweichungen anzunehmen.

Entgegen der weitgehenden Interpretationsmöglichkeiten unter die Formulierung „sonstige Nebenkosten“ aus § 2 (1) S. 2 FeuerschStG werden durch § 2 (1) S. 3 FeuerschStG jedoch verschiedene Leistungen konkret von der Annahme als Versicherungsentgelte ausgenommen.

---

<sup>78</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 677, Stichwort „Prämienvorauszahlung“.

<sup>79</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 674, Stichwort „Prämieneinhebungsverfahren“.

<sup>80</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 608 f., Stichworte „Nachschussforderung“, „Nachschusspflicht“.

<sup>81</sup> Vgl. RFH, Urteil v. 03. August 1926, A 213/26, RFHE 19, S. 241 bis 243.

Dies sind:

- Zahlungen zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus in der Person des Versicherungsnehmers liegenden Gründen: Als Beispiele dafür werden im Gesetz Kosten für eine Ersatzurkunde oder Mahnungen genannt. Anzunehmen sind aber auch Rücklastschriftgebühren, Kosten für gesonderte Dokumente (z.B. für andere private oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen) und weitere Sonder- sowie Strafzahlungen.

Viele Versicherer beteiligen ihre Kunden an Gewinnanteilen, die z.B. durch Zinserträge, Aktien- und Fondsgeschäfte oder das laufende Versicherungsgeschäft selbst erzielt werden. Dies geschieht entweder durch die Aufstockung der später garantierten Leistungen durch die Versicherung an den Versicherungsnehmer oder aber im laufenden Zahlungsverkehr durch Kürzung der zu zahlenden Prämien/ Gebühren des Versicherungsnehmers um die Gewinnbeteiligung. Diese sogenannte Überschussdeklaration (Festlegung der Überschussbeteiligung) erfolgt zumeist einmal jährlich und ist vertraglich bindend.<sup>82</sup>

Für solche Fälle regelt § 2 (2) S. 1 FeuerschStG, dass als Versicherungsentgelte nur die um etwaige Gewinnanteile gekürzte Prämien-/ Beitragszahlungen gelten. In Summe unterliegt damit nur der tatsächlich zu zahlende Betrag der Feuerschutzsteuer. Dies gilt gem. § 2 (2) S. 2 FeuerschStG auch dann, wenn die Prämien/ Beiträge in voller Höhe durch die Versicherungsnehmer geleistet werden und für die Gewinnanteile stattdessen Gutschriften erteilt werden.

Diese Verfahrensweise wurde konkret auch durch das BMF ausgearbeitet und bestätigt.<sup>83</sup> In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls festgelegt, dass es sich zur Anwendung des § 2 (2) FeuerschStG auch um eine Verrechnung mit tatsächlichen Überschüssen handeln muss. Eine Prämienrückgewähr, z.B. bei Schadensfreiheit, erfüllt diese Kriterien nicht.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 933 f., Stichwort „Überschussbeteiligung“.

<sup>83</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 12. April 1976.

<sup>84</sup> Ebenda.

Wichtig ist festzuhalten, dass für die Erfüllung des Steuergegenstandes gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG i.V.m. § 2 FeuerschStG die tatsächliche Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Voraussetzung ist, was durch regelmäßige BFH-Rechtsprechung bekräftigt wurde.<sup>85</sup> Diese Besonderheit spiegelt sich insbesondere bei der Steuerentstehung wieder.

### **3.1.3 § 3a FeuerschStG - Ausnahme der Besteuerung**

Noch vor wenigen Jahren kannte das FeuerschStG im Gegensatz zu § 4 VersStG keinerlei Ausnahmen bzw. Befreiungen bei der Besteuerung. Insofern die in § 1 FeuerschStG genannten Steuergegenstände erfüllt waren, unterlagen diese auch der Feuerschutzsteuerpflicht.<sup>86</sup>

Mit Gesetz vom 18. Dezember 2013<sup>87</sup> wurden jedoch rückwirkend zum 01. Juli 2010 sogenannte Brandunterstützungsvereine von der Versicherungsteuer und auch Feuerschutzsteuer befreit, soweit die aufgrund eines einzelnen Schadensfalles erhobene Umlage den Betrag von 5.500 EUR nicht übersteigt, § 4 Nr. 12 VersStG und § 3a FeuerschStG. Diese gesetzlichen Regelungen stammen dabei noch aus der Zeit vor der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherung- und Feuerschutzsteuer von den Bundesländern auf den Bund zum 01. Juli 2010.<sup>88</sup>

Zuvor waren durch die Bundesländer für Brandunterstützungsvereine im Erlasswege steuerliche Erleichterungen festgeschrieben, da von der Besteuerung von nicht in Geld bestehenden Unterstützungsleistungen bzw. Umlagen unter einem Freibetrag von 5.500 EUR abgesehen werden sollte.<sup>89</sup> Da diese mit Übergang der Verwaltungskompetenz obsolet und somit zum 01. Juli 2010 nicht mehr anwendbar waren, wurden diese Billigkeitsmaßnahmen im Gedanken der Rechtssicherheit als gesetzliche Regelungen aufgenommen und somit an die bisherige Erlasslage angeknüpft.<sup>90</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. BFH, Urteil v. 05. Februar 1992, II R 93/88, BFH/NV 1993 S. 68, Tz. 7; BFH, Urteil v. 16. Dezember 2009, II R 44/07, BFH/NV 2010 S. 784, Tz. 10.

<sup>86</sup> Vgl. Bruscke, a.a.O., S. 402.

<sup>87</sup> AIFM-Umsetzungsgesetz.

<sup>88</sup> Durch Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

<sup>89</sup> Vgl. z.B. Erlass des FinMin BY v. 23. November 2001.

<sup>90</sup> Vgl. BtDrs. 18/68 v. 20. November 2013, S. 80.

Die Summe von 5.500 EUR gilt entsprechend dem Gesetzeswortlaut für die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage und ist als steuerlicher Freibetrag zu verstehen. Insoweit regelmäßige Beiträge erhoben werden oder der Betrag von 5.500 EUR überschritten wird, gelten die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung.<sup>91</sup>

## **3.2 Steuerermittlung**

### **3.2.1 §§ 3, 6 FeuerschStG – Bemessungsgrundlage**

#### **3.2.1.1 § 3 (1), (5) FeuerschStG – Höhe der Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer dient das bereits erörterte Versicherungsentgelt. Analog anderer Verkehrsteuern (z.B. USt, GrESt)<sup>92</sup> basiert die Steuerberechnung damit grundsätzlich auf der erbrachten Gegenleistung des Leistungsempfängers, in diesem Fall des Versicherungsnehmers. Eventuelle Fremdwährungen sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften<sup>93</sup> umzurechnen, § 3 (5) FeuerschStG.

Je nach Steuergegenstand des § 1 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 FeuerschStG werden jedoch nicht die Gesamtbeträge der Versicherungsentgelte, sondern nur anteilige Prozentsätze als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Feuerschutzsteuer herangezogen. Diese gliedern sich wie folgt:

- gem. § 3 (1) Nr. 1 FeuerschStG 40% des Versicherungsentgeltes für Feuerversicherungen gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG,
- gem. § 3 (1) Nr. 2 FeuerschStG 14% des Versicherungsentgeltes für Gebäudeversicherungen gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG oder
- gem. § 3 (1) Nr. 3 FeuerschStG 15% des Versicherungsentgeltes für Hausratversicherungen gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG.

---

<sup>91</sup> Vgl. Grünwald/ Dallmayr, VersStG u. FeuerschStG, S. 139, Rz. 152.

<sup>92</sup> §§ 1, 10 UStG, §§ 1, 8 GrEStG.

<sup>93</sup> Vgl. § 16 (6) S. 1 UStG, öffentliche Bekanntgabe der monatlichen Durchschnittskurse durch das BMF.

Grund für die lediglich anteilige Heranziehung der Versicherungsentgelte zur Bemessungsgrundlage ist, dass die Entgegennahme dieser aus den genannten Versicherungen, wie bereits erläutert, auch der Versicherungsteuer unterliegt. Um eine doppelte Besteuerung des Versicherungsentgeltes zu vermeiden, wird die Bemessungsgrundlage daher auf beide Steuerarten zerlegt.<sup>94</sup>

### **3.2.1.2 § 5 (1) S. 1 Nr. 3 VersStG – Anteile der Versicherungsteuer**

Konvergierend zu den genannten prozentualen Anteilen gem. § 3 (1) Nr. 1 bis 3 FeuerschStG werden für Zwecke der Versicherungsteuer somit folgende Prozentsätze zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage festgelegt:

- gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. a) VersStG 60% des Versicherungsentgeltes für Feuerversicherungen gem. § 3 (1) Nr. 1 FeuerschStG i.V.m § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG,
- gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchst. b) VersStG 86% des Versicherungsentgeltes für Wohngebäudeversicherungen gem. § 3 (1) Nr. 2 FeuerschStG i.V.m § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG oder
- gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchst. c) VersStG 85% des Versicherungsentgeltes für Hausratversicherungen gem. § 3 (1) Nr. 3 FeuerschStG i.V.m § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG.

Bei Summierung der jeweiligen prozentualen Anteile ergeben sich somit stets 100% der Versicherungsentgelte als steuerliche Bemessungsgrundlagen.<sup>95</sup>

Die aktuell gültigen korrespondierenden Bemessungsgrundlagen wurden durch Gesetz vom 10. August 2009<sup>96</sup> mit Wirkung ab 01. Juli 2010 eingeführt. Bis dahin galten verschiedene andere Ansätze, außerdem wurden die Bemessungsgrundlagen für beide Versicherungen jeweils auf das Versicherungsentgelt im Ganzen berechnet.

---

<sup>94</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 12. Mai 2010.

<sup>95</sup> Vgl. Anlage 3, Steuerberechnung.

<sup>96</sup> Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

Diese Doppelbelastung wurde mit der genannten Gesetzesänderung aufgehoben.<sup>97</sup> Die neuen Anteile ermöglichen die eindeutige Verteilung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf die Steuergläubiger.<sup>98</sup> Die gültige Fassung des Gesetzes ist insoweit logisch durchdacht und positiv zu werten.

### **3.2.1.3 § 3 (2), (3) FeuerschStG – Ist- und Sollbesteuerung**

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden gem. § 3 (2) S. 1 FeuerschStG alle im Anmeldezeitraum (§ 8 (2) FeuerschStG) vereinnahmten Anteile summiert. Dabei zählen grundsätzlich alle Isteinnahmen (Istbesteuerung) zusammen, also die beim Versicherer bis zum Ende des Anmeldezeitraumes tatsächlich zugeflossenen Versicherungsentgelte.<sup>99</sup>

In der Literatur wird dies mit dem einkommensteuerlichen Zuflussprinzip gem. § 11 (1) EStG, R. 11 EStR und dazugehöriger Rechtsprechung verglichen.<sup>100</sup>

Rückzahlungen des Versicherungsentgeltes aufgrund einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder Herabsetzung des Entgeltes mindern gem. § 3 (2) S. 2 FeuerschStG die steuerliche Bemessungsgrundlage.<sup>101</sup> Bei der Besteuerung nach Isteinnahmen ist für die Rückzahlungen im Umkehrschluss dementsprechend das Abflussprinzip gem. § 11 (2) EStG, R. 11 EStR und dazugehöriger Rechtsprechung analog anzuwenden.

Abweichend von der Besteuerung nach vereinnahmten Versicherungsentgelten besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Steuer auf die angeforderten Anteile (Solleinnahmen/ Sollbesteuerung) zu berechnen, § 3 (3) S. 1 FeuerschStG. Dies erfolgt jedoch nur auf gesonderten Antrag. Im Falle der Sollbesteuerung wird die bereits entrichtete Steuer für schlussendlich nicht eingegangene Anteile (tatsächliche Nicht-Vereinnahmung, z.B. bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder Herabsetzung des Entgeltes) in dem Anmeldezeitraum (§ 8 (2) FeuerschStG) korrigiert, in welchem der tatsächliche Abgang feststand, § 3 (3) S. 2 FeuerschStG.

---

<sup>97</sup> Vgl. Welz, Steuern auf Versicherungsprämien, S. 117.

<sup>98</sup> Vgl. Brusckke, UVR, 2010, 18.

<sup>99</sup> Vgl. mit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten gem. § 20 UStG.

<sup>100</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 395.

<sup>101</sup> Vgl. mit der Änderung der Bemessungsgrundlage gem. § 17 (1) UStG.

### 3.2.1.4 §§ 3 (4), 6 FeuerschStG – Rückversicherungen

Im Versicherungswesen ist es nicht unüblich, dass durch Versicherer sogenannte Rückversicherungen abgeschlossen werden. Bei diesen werden die von einem Versicherer übernommenen Gefahren gegenüber dem Versicherungsnehmer von einem zusätzlichen Rückversicherer abgedeckt und im Schadenfall übernommen.<sup>102</sup> Durch den Rückversicherer kann ebenfalls eine weitere Rückversicherung erfolgen, was im Fachjargon als Retrozession (= Weiter- bzw. Folgerückversicherung) bezeichnet wird.<sup>103</sup> Für die Entlastung des Zahlungsrisikos zahlt der Versicherer dafür dem jeweiligen Rückversicherer ein Entgelt. Solche durch den Versicherer gezahlte Rückversicherungsentgelte mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage der eigens vereinnahmten Versicherungsentgelte jedoch nicht, § 3 (4) FeuerschStG. Begründet wird dies damit, dass die Rückversicherung selbst keine Feuerschutzversicherung darstellt und eine Kürzung somit nicht in Betracht kommt.<sup>104</sup> Das Versicherungsentgelt aus einer Rückversicherung unterliegt auch nicht der Versicherungsteuer, § 4 Nr. 1 VersStG.

Aus diesem Grund ist der Versicherer jedoch berechtigt, dass an den Rückversicherer gezahlte Entgelt um den der Steuer entsprechenden Prozentsatz zu kürzen, § 6 S. 1 und 2 FeuerschStG. Der Gedanke dahinter ist, dass durch die besondere Konstellation der Rückversicherung zwar keine Steuern geschuldet werden (daher Kürzung um den maßgebenden Prozentsatz), jedoch trotzdem eine Leistung für die Risikoabnahme erfolgt.<sup>105</sup>

Zur korrekten Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch die Vorschrift des § 4 (3) FeuerschStG zu beachten, welche besagt, dass die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt zählt.<sup>106</sup> Das gilt auch dann, wenn der Versicherer diese mit im Versicherungsentgelt einrechnet.<sup>107</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. Fürstenwerth/Weiß, a.a.O., S. 547 f., Stichwort „Rückversicherung“.

<sup>103</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 753, Stichwort „Retrozession“.

<sup>104</sup> Vgl. BtDrs. 8/2172 v. 09. Oktober 1978, S. 9.

<sup>105</sup> Vgl. Bruscke, a.a.O., S. 404.

<sup>106</sup> Vgl. Anlage 3, Steuerberechnung.

<sup>107</sup> Vgl. BtDrs. 17/7341 v. 08. November 2001, S. 24.



Eine zusätzliche Steuerentstehung auf die Versicherungsteuer (Doppelbesteuerung) wird somit verhindert. Eine Herausrechnung der Feuerschutzsteuer erfolgt jedoch nicht, da diese feuerschutzsteuerrechtlich nicht im Versicherungsentgelt enthalten ist. Grund dafür ist, dass regelmäßig nicht der Versicherungsnehmer, sondern Versicherer die Feuerschutzsteuer schuldet. Diese Besonderheiten sind insbesondere bei der Berechnung der Steuer von Bedeutung.<sup>108</sup>

Obwohl die Herausrechnung der Versicherungsteuer aus dem Versicherungsentgelt unter § 4 FeuerschStG und somit dem Unterpunkt „Steuersatz“ festgelegt ist, stellt die Vorschrift eine reine Grundlage zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage dar. Mit dieser werden die Steuersätze schlussendlich nur multipliziert. Der Gesetzesaufbau ist insoweit fraglich und muss zur korrekten Steuerermittlung daher stets im Ganzen gelesen werden. Eine Verschiebung innerhalb des Gesetzesaufbaues scheint ratsam.

### **3.2.2 §§ 14 f. FeuerschStG - Evaluation**

Mit dem Übergang der Verwaltungskompetenz der Feuerschutzsteuer auf den Bund zum 01. Juli 2010 sollte sichergestellt werden, dass die Finanzierung des Brand- und Katastrophenschutzes weiterhin abgesichert wird.<sup>109</sup> Aus diesem Grund wurden mit Gesetz vom 10. August 2009<sup>110</sup> die §§ 14 und 15 FeuerschStG ergänzt.

§ 14 S. 1 FeuerschStG legt fest, dass die Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer gem. § 3 (1) FeuerschStG jährlich ab dem 01. Januar 2012 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart angepasst wird, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 – 2011 sinkt. Dieser Sockelbetrag beläuft sich auf insgesamt 338 Mio. EUR, welcher sich als Quotient aus der Summe der Feuerschutzsteueraufkommen 2009 bis 2011 (323, 326 und 365 Mio. EUR) durch drei Jahre ergibt.<sup>111</sup>

---

<sup>108</sup> Vgl. Anlage 3, Steuerberechnung.

<sup>109</sup> Vgl. BtDrs. 16/12400 v. 24. März 2009, S. 30.

<sup>110</sup> Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

<sup>111</sup> Vgl. Welz, a.a.O., S. 130.

Kongruent dazu sind die Bemessungsgrundlagen gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 VersStG bei der Versicherungsteuer ebenfalls anzupassen, § 14 S. 2 FeuerschStG. Da in den Folgejahren das Steueraufkommen der Feuerschutzsteuer jedoch nicht unter den Sockelbetrag fiel (2012: 380 Mio. EUR, 2013: 392 Mio. EUR, 2014: 409 Mio. EUR, 2015: 413 Mio. EUR, 2016: 442 Mio. EUR, 2017: 451 Mio. EUR<sup>112</sup>), war eine solche tatsächliche Anpassung der Bemessungsgrundlage seither nicht nötig. Dennoch ist diese gesetzliche Ermächtigung zur Sicherstellung der Steuereinnahmen sehr vorteilhaft, um im Gedanken an den Zweck der Feuerschutzsteuererhebung eine Mindestvereinnahmung von Geldern für den Brandschutz sicherzustellen.

§ 15 (1) FeuerschStG wurde als Folgeänderung zu § 14 FeuerschStG ergänzt und enthält die Ermächtigungserlaubnis der Bundesregierung zum Erlass der Rechtsverordnung i.S.d. § 14 FeuerschStG unter Zustimmung des Bundesrates, sowie die dazugehörige Bekanntmachungserlaubnis für den Bundesminister der Finanzen, § 15 (2) FeuerschStG.

### **3.2.3 §§ 4, 13 FeuerschStG – Steuersatz**

Der Steuersatz der Feuerschutzsteuer wurde bis zum 30. Juni 2010 mit einheitlich 8% festgeschrieben.<sup>113</sup> Seit den umfassenden Gesetzesänderungen mit Wirkung zum 01. Juli 2010<sup>114</sup>, auch in Hinsicht auf die geänderten Vorschriften zur Bemessungsgrundlage, gelten folgende Steuersätze:

- gem. § 4 (1) FeuerschStG, vorbehaltlich (2), grundsätzlich 19% der Bemessungsgrundlage oder
- gem. § 4 (2) FeuerschStG bei Feuerversicherungen i.S.d. § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG 22% der Bemessungsgrundlage.

Im Gegensatz zur Versicherungsteuer wird die sich ergebende Feuerschutzsteuer in den Versicherungsscheinen meist nicht offen ausgewiesen.<sup>115</sup>

---

<sup>112</sup> Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen\\_und\\_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html), PDF Steuereinnahmen nach Steuerarten 2010 bis 2017.

<sup>113</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 404; § 4 (1) FeuerschStG a.F.

<sup>114</sup> Durch Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

<sup>115</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 404; Anlage 4, Versicherungsschein.

Zusätzlich zur Änderung der Steuersätze wurde auch der § 13 FeuerschStG „Anwendungsvorschrift“ in das FeuerschStG aufgenommen. Dieser legt fest, dass bei Steuersatzänderungen der neue Steuersatz auf alle Versicherungsentgelte anzuwenden ist, die ab Inkrafttreten der Änderung fällig werden, § 13 S. 1 FeuerschStG. Um etwaige Steuerausfälle zu vermeiden, indem bei Steuersatzerhöhungen die Fälligkeiten missbräuchlich auf einen früheren Zeitpunkt oder bei Steuersatzsenkungen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, sind solche Änderungen nach § 13 S. 2 FeuerschStG unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn zu selben Zwecken Versicherungsverträge gekündigt und neu geschlossen oder Fälligkeiten vor Vertragsabschluss gelegt werden, § 13 S. 3 FeuerschStG.

### **3.3 Besteuerungsverfahren**

#### **3.3.1 § 5 FeuerschStG - Steuerschuldner**

Steuerschuldner i.S.d. § 43 AO der Feuerschutzsteuer ist grundsätzlich der Versicherer, § 5 (1) FeuerschStG. Dies unterscheidet sich zur Versicherungssteuer, bei welcher grundsätzlich der Versicherungsnehmer der Steuerschuldner ist, § 7 (1) VersStG. Eine einheitliche Regelung zur Steuerschuldnerschaft im FeuerschStG und VersStG wäre überlegenswert, um die Missverständnisse und Schwierigkeiten in der Steuerberechnung zu vermeiden.<sup>116</sup> Im Gegensatz zu § 7 (7) und (8) VersStG enthält das FeuerschStG keinen möglichen Haftungsschuldner.

Für die Fälle, in welchen der Versicherer weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder Wohnsitz noch eine Betriebsstätte im Bereich der EU oder des EWR hat, jedoch ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes im Geltungsbereich des FeuerschStG bestellt wurde, so ist dieser Steuerschuldner, § 5 (2) 1 HS. FeuerschStG. Ohne einen Bevollmächtigten ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner, § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG.

Ertragsteuerlich stellt die abzuführende Feuerschutzsteuer beim Steuerschuldner eine Betriebsausgabe dar.<sup>117</sup>

---

<sup>116</sup> Vgl. Anlage 3, Steuerberechnung.

<sup>117</sup> Vgl. Rose/ Watrin, a.a.O., S. 297.

### **3.3.2 § 7 FeuerschStG – Steuerentstehung**

Die Steuerentstehung der Feuerschutzsteuer ist gem. § 7 FeuerschStG abhängig von der angewandten Besteuerungsart bzw. der zutreffenden Steuerschuldnerschaft. Die Steuer entsteht daher mit Ablauf des Monats, in welchem:

- bei Besteuerung nach vereinnahmten Versicherungsentgelten (Istbesteuerung gem. § 3 (2) FeuerschStG, gesetzlicher Grundtypus) das Versicherungsentgelt durch den Versicherer oder Bevollmächtigten entgegengenommen wurde,
- bei Besteuerung nach angeforderten Versicherungsentgelten (Sollbesteuerung gem. § 3 (3) FeuerschStG, Wahlrecht auf Antrag) das Versicherungsentgelt durch den Versicherer oder Bevollmächtigten angefordert wurde oder
- bei Steuerschuldnerschaft des Versicherungsnehmers gem. § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG i.V.m. § 8 (4) S. 3 FeuerschStG durch diesen das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist.

Das Gesetz ist bzgl. der Steuerentstehung somit unmissverständlich formuliert und bietet insoweit keinerlei abweichende Interpretations- oder Auslegungsmöglichkeiten des Inhaltes.

### **3.3.3 § 8 FeuerschStG – Anmelungsverfahren und Steuerentrichtung**

Die Feuerschutzsteuer ist, wie die Versicherungsteuer auch, eine Anmeldesteuer i.S.d. § 150 (1) S. 3 AO i.V.m. § 8 (1) Nr. 1 FeuerschStG. Die Ermittlung der Steuer unterliegt damit der Selbstveranlagung durch den Steuerpflichtigen, während sich die Aufgaben der Finanzbehörde auf Überprüfung und Überwachung beschränken. Die Steueranmeldungen stehen Steuererklärungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, § 168 S. 1 AO. Eine Festsetzung der Steuer gem. § 155 AO erfolgt nur, insofern die Behörden von der Steueranmeldung abweichen oder diese nicht abgegeben wurde, § 167 (1) S. 1 AO.

Aufgrund der Anmeldepflichten ist für Feuerversicherer auch der § 2 VerStDV zu beachten.<sup>118</sup> Sie haben dementsprechend die Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes innerhalb von zwei Wochen an das BZSt zu melden und etwaige Bevollmächtigte zu nennen, § 2 (1) und (2) VerStDV. Auch sind Änderungen dieser Verhältnisse innerhalb von zwei Wochen meldepflichtig gegenüber dem BZSt, § 2 (3) VerStDV. Im Falle der Steuerpflicht des Versicherungsnehmers gem. § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG sind die genannten Vorschriften jedoch nicht anwendbar, da kein meldepflichtiger Versicherer vorliegt. Dieser ist dementsprechend zur unverzüglichen<sup>119</sup> Meldung des Versicherungsabschlusses an das BZSt verpflichtet, § 8 (4) S. 1 FeuerschStG.

Insoweit der Versicherer gem. § 5 (1) FeuerschStG oder dessen Bevollmächtigter gem. § 5 (2) 1 HS. FeuerschStG Steuerschuldner ist, hat dieser spätestens am 15. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraumes eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck<sup>120</sup> bzw. im elektronischen Automationsverfahren abzugeben, in welchem er die im Anmeldezeitraum gem. § 7 FeuerschStG entstandene Steuer selbst berechnet, § 8 (1) Nr. 1 FeuerschStG. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Steuer des Weiteren auch zu entrichten, § 8 (1) Nr. 2 FeuerschStG i.V.m. § 220 (1) AO.

Der Anmeldezeitraum nach gesetzlichem Grundtypus ist der Kalendermonat, § 8 (2) S. 1 FeuerschStG. Betrug die Gesamtsteuerschuld des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr als 2.400 EUR, ist das Kalendervierteljahr Anmeldezeitraum, § 8 (2) S. 2 FeuerschStG, betrug sie weniger als 400 EUR, ist das Kalenderjahr Anmeldezeitraum, § 8 (2) S. 3 FeuerschStG.

Falls die Steueranmeldungen nicht fristgerecht abgegeben werden, setzt das BZSt die Steuer gem. § 8 (3) S. 1 FeuerschStG i.V.m §§ 155, 167 (1) S. 1 AO durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO fest. Fällig sind die Steuern in diesem Fall ebenfalls zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes, § 8 (3) S. 2 FeuerschStG i.V.m. § 220 (1) AO.

---

<sup>118</sup> Vgl. Bruscke, a.a.O., S. 406.

<sup>119</sup> „[...] ohne schuldhaftes Zögern [...]“, analoge Anwendung § 121 (1) S. 1 BGB.

<sup>120</sup> Vgl. Anlage 5, amtlich vorgeschriebene Vordrucke, zuletzt veröffentlicht mit BMF-Schreiben v. 28. November 2013.

Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Versicherungsnehmers gem. § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG ist auch dieser zur Steueranmeldung und -entrichtung innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Anmeldezeitraumes verpflichtet, § 8 (4) S. 3 FeuerschStG. Da dieser die Steuer selbst abführt, zahlt er an den Versicherer selbst nur das gekürzte Versicherungsentgelt.

### **3.3.4 § 9 FeuerschStG – Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung**

Das FeuerschStG verpflichtet die Versicherer bzw. deren Bevollmächtigte zur Führung von Aufzeichnungen zur Feststellung der Steuer und den Grundlagen ihrer Berechnung, § 9 (1) S. 1 FeuerschStG.

Dies sind gem. § 9 (1) S. 2 FeuerschStG insbesondere:

- der Name und die Anschrift des Versicherungsnehmers, § 9 (1) S. 2 Nr. 1 FeuerschStG,
- die Nummer des Versicherungsscheines, § 9 (1) S. 2 Nr. 2 FeuerschStG,
- die Versicherungssumme, § 9 (1) S. 2 Nr. 3 FeuerschStG,
- das Versicherungsentgelt, § 9 (1) S. 2 Nr.4 FeuerschStG und
- der Steuerbetrag, § 9 (1) S. 2 Nr. 5 FeuerschStG.

Die Aufzeichnung der Versicherungssumme gem. § 9 (1) S. 2 Nr. 3 FeuerschStG wird in der Literatur jedoch als überflüssig kritisiert, da sie zur Feststellung und Berechnung der Steuer ohne Bedeutung ist.<sup>121</sup> Vor allem bezüglich der persönlichen, aber auch aller weiteren Daten des Versicherungsnehmers und des Versicherungsverhältnisses sind dabei auf geltende Datenschutzbestimmungen durch den Versicherer zu achten.<sup>122</sup>

---

<sup>121</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 408.

<sup>122</sup> U.a. DS-GVO, BDSG.

Bei den Tatbeständen des § 9 (1) S. 2 Nr. 1 bis 5 FeuerschStG handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Im dazugehörigen BMF-Schreiben<sup>123</sup> werden weitere aufzeichnungspflichtige Daten genannt, wie z.B.:

- die Spartenzuordnung der Versicherungsentgelte, also die Trennung dieser zu den verschiedenen Versicherungsbereichen<sup>124</sup>,
- die Angabe bei Sachversicherungen von Wohngebäude und Hausrat, wenn die Feuergefahr nicht mitversichert ist (da in diesen Fällen keine Feuerschutzsteuerpflicht gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 2 und 3 FeuerschStG besteht),
- die Gründe für eine vollständige oder teilweise Nichtversteuerung eines Versicherungsentgeltes,
- die vollständig oder teilweise zurückgezahlten oder nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte,
- die Versicherungszeiträume,
- die Zahlungseingänge bei Anwendung der Istbesteuerung,
- das Buchungsdatum und
- die Belegdaten.

Die Buchführungskonten sind dabei stets nach Steuersätzen geordnet zu führen.

Insofern ein nicht im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassener Versicherer ein im Geltungsbereich des Gesetzes bestehendes Risiko deckt, ist dieser auf Anforderung durch das BZSt zur Übermittlung eines Verzeichnisses der diesbezüglichen Versicherungsverhältnisse und den o.g. Daten angehalten, § 9 (1) S. 3 FeuerschStG.

Das gilt auch dann, wenn dieser die Voraussetzungen für eine Steuerpflicht und -entrichtung nicht als erfüllt ansieht, § 9 (1) S. 4 FeuerschStG.

---

<sup>123</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 12. Mai 2010.

<sup>124</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 1019, Stichwort „Versicherungssparte“.

Die Erzwingung einer solchen Übermittlung bei einem ausländischen Versicherer scheint jedoch unwahrscheinlich umsetzbar.<sup>125</sup>

Unabhängig der einzelsteuergesetzlichen Vorschriften gelten jedoch auch für die Feuerschutzsteuer die grundlegenden Ausführungen der AO. Diese nennt unter dem vierten Teil, zweitem Abschnitt, 1. Unterabschnitt weitere zu beachtende Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.<sup>126</sup> Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere die §§ 145 bis 148 AO, welche die Steuerpflichtigen zu übersichtlichen, einzelnen, vollständigen, zeitgerechten und den Zwecken der Besteuerung entsprechenden Aufzeichnungen verpflichten. Auch Aufbewahrungspflichten und ausführliche Anforderungen an elektronische Systeme für die genannten Zusammenhänge werden geregelt.

Des Weiteren wird durch § 9 (2) und (3) FeuerschStG auch die Zulässigkeit einer Außenprüfung i.S.d. §§ 193 bis 203 AO bei Versicherern oder deren Bevollmächtigten erklärt, insofern dies zur Ermittlung oder Aufklärung der nach dem Gesetz der Steuer unterliegenden Vorgängen notwendig erscheint. Die Prüfungszulässigkeit wird dabei explizit auch auf die Fälle erweitert, in welchen der Versicherungsnehmer als Steuerschuldner gem. § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG auftritt. Diese konkrete Prüfungsermächtigung scheint zunächst fragwürdig, da eine solche in anderen Steuergesetzen regelmäßig nicht aufgeführt wird und die Zulässigkeit einer Außenprüfung bei den meisten Versicherern und deren Bevollmächtigten bereits über § 193 (1) und (2) Nr. 1 AO abgedeckt ist.

Für die Fälle der gemeinsamen Schadenstragung zwischen Personen (-vereinigungen) entsprechend § 1 (2) FeuerschStG oder dem Versicherungsnehmer als Steuerschuldner gem. § 5 (2) 2 HS. FeuerschStG scheint die Erweiterung jedoch berechtigt und zielführend, da die Prüfungszulässigkeit dieser verfahrensrechtlich nicht regelmäßig über den Ersatztatbestand des § 193 (2) Nr. 2 AO begründet werden kann.

---

<sup>125</sup> Vgl. Bruscke, a.a.O., S. 408.

<sup>126</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 12. Mai 2010.



Die durch die Außenprüfung nachzuerhebenden Steuern sind, je nach Anmeldezeitraum gem. § 8 (2) FeuerschStG, mit der Steuer des letzten Monats, Quartals oder Jahres des Prüfungszeitraumes festzusetzen und, abweichend von der allgemeinen 15-Tagefrist des § 8 (1) Nr. 2 FeuerschStG, einen Monat nach Bekanntgabe fällig, § 9 (4) S. 1 und 2 FeuerschStG i.V.m. § 220 (1) AO.

### **3.3.5 § 10 FeuerschStG – Zuständigkeit**

Gem. § 10 FeuerschStG ist ausschließlich das BZSt für Zwecke der Feuerschutzsteuer zuständig.

Diese Regelung gilt seit dem 01. Juli 2010 und war notwendig, da die Zuständigkeit gem. § 5 (1) Nr. 25 FVG durch Gesetz vom 10. August 2009<sup>127</sup> dem Bund zugewiesen wurde. Hintergrund für die Zentralisierung der Feuerschutzsteuerverwaltung war eine angestrebte Steigerung der Effizienz des Steuervollzuges und der gleichmäßigen Steuererhebung im Bundesgebiet. Dies geschah aufgrund der engen thematischen Berührungspunkte zeitgleich im Zusammenhang mit dem Übergang der Verwaltungskompetenz der Versicherungsteuer auf den Bund. Durch die Professionalisierung der Bearbeiter und ausschließliche Zuständigkeit, insbesondere in Hinsicht auf die lediglich (zum damaligen Zeitpunkt) 1.150 bestehenden Steuerfälle, wurden sich weniger Abgrenzungsprobleme und eine ökonomischere Verwaltung erhofft.<sup>128</sup>

Vor der Zentralisierung der Zuständigkeit beim Bund war diese, je nach Steuerschuldnerschaft, auf unterschiedliche Bezirks-FÄ in den Bundesländern verteilt. Aufgrund dessen und der ohnehin speziellen Steuerart wurden diese jedoch schon damals teilweise direkt auf mehrere oder gar nur ein FA konzentriert.<sup>129</sup> Für bestimmte Spezialfälle von nicht im Inland ansässigen Versicherern wurden durch das BMF zusätzliche Zentral-FÄ bekanntgemacht.<sup>130</sup> Zuletzt erfolgte dies im Jahr 2007.<sup>131</sup>

---

<sup>127</sup> Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform.

<sup>128</sup> Vgl. BtDrs. 16/12400 v. 24. März 2009, S. 27.

<sup>129</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 406.

<sup>130</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 405.

<sup>131</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 06. Februar 2007.

Unter dem Aspekt, dass die zuvor bestehenden 16 Feuerschutzsteuer-  
verwaltungen der Bundesländer mit der Zentralisierung eingespart werden  
konnten, kann der Zielerreichung ein durchaus positives Ergebnis nachgesagt  
werden. Vor allem in Hinsicht auf die geringen Steuereinnahmen kann durch die  
Gesetzesänderung und der aktuell gültigen Fassung von einer effektiven und  
effizienten Verwaltungspolitik gesprochen werden.

Trotz der durchaus positiven Schlussfolgerungen steht der Zuständig-  
keitswechsel der Verwaltungskompetenz auf den Bund auch teilweise in der  
Kritik, da in der einfachgesetzlichen Änderung ein möglicher Verstoß gegen die  
verfassungsrechtlich fundierte Verwaltungshoheit der Länder gesehen wird.<sup>132</sup>  
Bis zum 30. Juni 2010 wurde die Verwaltungshoheit der Bundesländer für die  
Feuerschutzsteuer so auf Art. 108 (2) GG gestützt, welcher den  
Landesverwaltungen nach Ausschlussprinzip die Verwaltungshoheit für alle  
nicht in Art 108 (1) GG genannten Steuern zuweist. Da dieser Rechtsauffassung  
mit dem angestrebten Zuständigkeitswechsel nicht mehr gefolgt werden konnte,  
verlagerte man die Begründung für diesen auf Art. 108 (4) S. 1 GG.<sup>133</sup> Jener  
ermächtigt die Übertragung der Verwaltungskompetenz von Steuern entgegen  
den Vorschriften von Art. 108 (1) bis (3) GG, insofern damit der Vollzug der  
Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Da diese Zielerreichung  
im Vordergrund der Änderungen stand, sah man die rechtlichen  
Voraussetzungen wohl als erfüllt an.

Dieser Auffassung wird jedoch eben nicht grundsätzlich gefolgt, da die Begriffe  
„Verbesserung“ bzw. „Erleichterung“ großen Auslegungscharakter bieten.<sup>134</sup>  
Diese Kritik wird jedoch nur sehr offen und ohne weitere Ausführungen  
dahingestellt. In Summe überwiegen m.E. somit die Aspekte für eine zulässige  
Übertragung der Verwaltungskompetenz.

---

<sup>132</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 406.

<sup>133</sup> Vgl. Brusckke, a.a.O., S. 392.

<sup>134</sup> Vgl. Brusckke, UVR 2010, 18.

### 3.3.6 § 11 FeuerschStG – Steuerzerlegung

Da dem Bund als Steuerverwaltungs- und Steuererhebungsorgan die Bundesländer als Gläubiger der Feuerschutzsteuer gegenüberstehen, ist es notwendig, die vereinnahmten Steuern auf diese per Zerlegung zu verteilen.

Jene wird in § 11 FeuerschStG geregelt und ist von verschiedenen objektiven Grundlagen abhängig. So erhalten die einzelnen Bundesländer vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer einen Zerlegungsanteil, welcher sich gem. § 11 (1) i.V.m. (2) S. 1 FeuerschStG an folgenden Maßstäben berechnet:

- zu 35% entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche abzüglich der Wertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit sowie private Haushalte, § 11 (2) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG,
- zu 5% entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereiches Land und Forstwirtschaft, Fischerei, § 11 (2) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG,
- zu 40% entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu wiederum 40% und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu wiederum 60%, § 11 (2) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG und
- zu 20% entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten, § 11 (2) S. 1 Nr. 4 FeuerschStG.

Wie zu erkennen ist, wird der überwiegende Anteil der quotalen Verteilung an der Bevölkerungszahl, Gebäuden und Privathaushalten (in Summe zu 60%, § 11 (2) S. 1 Nr. 3 und 4 FeuerschStG) berechnet. Dies ist als angemessen und zielführend zu betrachten, da mit dem Anstieg dieser Faktoren auch proportional mehr Maßnahmen zur Deckung des Brandschutzes ergriffen werden müssen. Umso mehr Menschen und Gebäude zu schützen sind, umso mehr Feuerwachen, Feuerwehrtechnik und -personal sind zu finanzieren.

Der verbleibende Zerlegungsanteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer (in Summe zu 40%, § 11 (2) S. 1 Nr. 1 und 2 FeuerschStG) bemisst sich an der Bruttowertschöpfung verschiedener Wirtschaftsbereiche, womit den Bundesländern auch Anteile der Feuerschutzsteuer anhand ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zugesprochen werden.

Die aufgeführten, aktuell gültigen Maßstäbe wurden zuletzt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 angepasst.<sup>135</sup> Davor waren die Anteile an den wirtschaftlichen Faktoren höher (in Summe zu 60%, § 11 (2) S. 1 Nr. 1 und 2 FeuerschStG a.F.) bemessen. Dies wurde jedoch auf Wunsch der Bundesländer angepasst, da der zuvor seit 2002 bestehende Verteilungsschlüssel nicht mehr einer angemessenen Zerlegung in Bezug zu den aktuellen Verhältnissen entsprach. Aus diesem Grund ist der aktuelle Gesetzesinhalt als zweckmäßig und zielführend zu bezeichnen, da dieser insoweit relativ aktuell an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst ist.

Im Zusammenhang mit der genannten Änderung wurden auch zuvor bestehende Befristungen aus dem Gesetz entfernt, sodass die Notwendigkeit eines Tätigwerdens des Gesetzgebers, ausschließlich aufgrund auslaufender Rechtsvorschriften, mit Wirkung für die Zukunft entfiel.<sup>136</sup>

Als Grundlage für die Maßstäbe des § 11 (2) S. 1 Nr. 1 bis 4 FeuerschStG dienen dabei die neusten verfügbaren Daten des StaBA/ Destatis am 1. Mai des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres, § 11 (2) S. 2 FeuerschStG.

Verantwortlich für die Durchführung der Zerlegung ist von Gesetzeswegen die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, § 11 (3) S. 1 FeuerschStG. Entsprechend den ermittelten Zerlegungsanteilen wird das monatliche Aufkommen der Feuerschutzsteuer durch das BZSt verteilt und in Teilbeträgen bis zum 15. des folgenden Monats an die Bundesländer überwiesen, § 11 (3) S. 2 und 3 FeuerschStG.

---

<sup>135</sup> Durch Steueränderungsgesetz 2015.

<sup>136</sup> Vgl. BtDrs. 18/6094 v. 24. März 2009, S. 94.

Da die exakten Zerlegungsanteile erst anhand der Daten zum 1. Mai des Folgejahres ermittelt werden können, bemessen sich die unterjährigen Überweisungen anhand der bisherigen Zerlegungsanteile des Vorjahres, § 11 (3) S. 4 FeuerschStG.

Die Inpflichtnahme der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Ermittlung der Zerlegungsanteile erscheint jedoch fragwürdig und überflüssig. Durch diese Bearbeitungsweise wird lediglich eine weitere Behörde in den Steuererhebungsprozess eingebunden, deren Aufgabe genauso mit durch das BZSt erledigt werden könnte. Auch dies steht in Fachkreisen stark in der Kritik, da es gerade bei einer kleinen Steuer das Ziel sein sollte, unnötige Verkomplizierungen zu vermeiden.<sup>137</sup> Im Sinne der Vereinfachung scheint es daher angemessen, das Gesetz insoweit abzuändern und die m.E. unnötige Einbindung einer weiteren Behörde, ihrerseits selbst Behörde eines Steuergläubigers (Freie und Hansestadt Hamburg), zu unterlassen.

### **3.3.7 § 12 FeuerschStG – Mitteilungspflichten**

Das Versicherungswesen unterliegt in Deutschland einer ausführlichen Aufsicht, geregelt durch das VAG, um so Verbraucher zu schützen und den Geschäftsbetrieb der Versicherungen zu kontrollieren. Das Hauptaugenmerk liegt bei der Überwachung des Sicherungsvermögens, Einhaltung des geltenden Rechts und Sicherstellung der Erfüllbarkeit von geschlossenen Verträgen durch die Versicherer.<sup>138</sup> Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden können diese weder ihre Geschäftstätigkeit beginnen noch fortsetzen, §§ 8 und 11 VAG.

Die für diese Aufgaben zuständigen Behörden werden gem. §§ 320 bis 330 VAG festgelegt, wobei der wirtschaftlich größte Anteil auf die BaFin unter der Aufsicht des BMF entfällt.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Vgl. <https://www.nwb-experten-blog.de/deutschlands-geheime-steuern-feuerschutzsteuer/>.

<sup>138</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 72, Stichwort „Aufsichtsziele“.

<sup>139</sup> Vgl. Wagner, a.a.O., S. 68, Stichwort „Aufsichtsbehörde“.

Um eine gleichgemäÙe Besteuerung zu vollziehen, sind die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden verpflichtet, dem BZSt die zur Kenntnis gelangten Versicherer mitzuteilen, § 12 (1) FeuerschStG.

Das System ähnelt den Vorschriften bei Anmeldung eines Gewerbebetriebes und den entsprechenden Mitteilungspflichten zwischen Gewerbe- und Finanzbehörden, § 138 (1) AO i.V.m. § 14 GewO.

Eine analoge Regelung gilt für Registergerichte, welche die Eintragungen von Vereinen und Genossenschaften aufgrund der § 55 BGB und § 11 (1) GenG an das BZSt mitteilen müssen, § 12 (2) FeuerschStG. Dies gilt jedoch nur für solche, die sich auch mit dem Abschluss von Versicherungen befassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Unterstützungen muss nach dem Gesetzeswortlaut dabei nicht bestehen. Dies kann damit begründet werden, dass ein solcher Rechtsanspruch zur Erfüllung des Steuergegenstandes, wie bereits erörtert, nicht zwangsläufig notwendig ist. Somit wird auch von dieser Seite die Überwachung der gleichmäßigen und ordnungsgemäÙen Besteuerung gesichert.

#### **4. Schlusswort**

Die vorliegende Diplomarbeit gewährt einen umfassenden Einblick in die Feuerschutzsteuer/ das deutsche FeuerschStG und beleuchtet dabei die Steuer als solche sowie den ihr zugrundeliegenden Gesetzesinhalt.

Mit der zweckgebundenen Erhebung zur Förderung des Brandschutzes stellt sie in den aufkommensberechtigten Bundesländern einen wesentlichen finanziellen Faktor zur Erreichung dieses Zieles dar. Ihrer Höhe nach deckt sie dabei einen Großteil, je nach Bundesland teilweise sogar alle, der anfallenden Kosten ab und darf somit trotz der verhältnismäßig geringen Gesamtsteuereinnahmen nicht zwangsläufig als überflüssige Bagatellsteuer bezeichnet werden. In dieser Hinsicht ist jedoch zu vermerken, dass in der Sicherstellung des Brandschutzes durchaus höhere Investitionen der Bundesländer begründet wären und insoweit die bisherigen Steuereinnahmen dafür nicht ausreichen würden.

Die indes öfters geforderte und umstrittene Abschaffung der Feuerschutzsteuer bleibt fraglich. Zwar könnten die in einem solchen Falle fernbleibenden Einnahmen z.B. ganz über die Versicherungsteuer erhoben werden, allerdings wären dann eine grundgesetzliche Änderung des Steueranspruches sowie neue Ermittlungen zur Steuerverteilung von Nöten. Unter dem Aspekt, dass die Steuererhebung der Feuerschutzsteuer neben der Versicherungsteuer problemlos und zentralisiert vonstattengeht, scheint eine etwaige Abschaffung jedoch weder verwaltungstechnisch noch wirtschaftlich ratsam.

Der Gesetzesinhalt des FeuerschStG ist größtenteils unmissverständlich formuliert und regelt klar das Steuererhebungsverfahren. Insbesondere mit den umfangreichen Änderungen zum 01. Juli 2010 wurden noch letzte bestehende Unklarheiten beseitigt, genaue Abgrenzungen geschaffen und die Verwaltung effektiv und effizient zentralisiert.

Die Verwandtschaft und das Zusammenwirken mit dem VersStG bilden sich aus dem FeuerschStG deutlich heraus.

Kleine Verbesserungs- bzw. Anpassungsmöglichkeiten des Gesetzes zeigen sich z.B. in nicht mehr zeitgemäßen Formulierungen und Tatbeständen, für Zwecke der Feuerschutzsteuer nicht notwendigen Verweisen auf das VersStG, der abweichenden Steuerschuldnerschaft zum VersStG oder abwegigen inhaltlichen Positionen innerhalb des Gesetzesaufbaues. Ausführungen zur Besteuerung von internationalen Versicherungsentgelten mit Inlandsbezug sollten im Gesetz noch ergänzt und die zusätzliche Einbindung der Finanzbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg unterbunden werden.



# Anlageverzeichnis

## Anlage 1, Gesetzeswortlaut FeuerschStG

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - [www.juris.de](http://www.juris.de)

### Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG)

FeuerschStG

Ausfertigungsdatum: 21.12.1979

Vollzitat:

"Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 10.1.1996 I 18;  
zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 2.11.2015 I 1834

#### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1980 +++)

#### Inhaltsübersicht

Gegenstand der Steuer	§ 1
Versicherungsentgelt	§ 2
Bemessungsgrundlage	§ 3
Ausnahme von der Besteuerung	§ 3a
Steuersatz	§ 4
Steuerschuldner	§ 5
Rückversicherung	§ 6
Entstehung der Steuer	§ 7
Anmeldung, Fälligkeit	§ 8
Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung	§ 9
Zuständigkeit	§ 10
Zerlegung	§ 11
Mitteilungspflicht	§ 12
Anwendungsvorschrift	§ 13
Evaluation	§ 14
Ermächtigungen	§ 15

#### § 1 Gegenstand der Steuer

(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts nur aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:

1. Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen,
2. Wohngebäudeversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können,
3. Hausratversicherungen, bei denen die Versicherung teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können.

- Seite 1 von 5 -

Das Versicherungsentgelt aus Versicherungen, die nicht in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannt werden, die jedoch teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegt nicht der Feuerschutzsteuer.

(2) Eine Versicherung im Sinne des Absatzes 1 wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung im Sinne des Absatzes 1 bilden können.

(3) Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend.

## **§ 2 Versicherungsentgelt**

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Darunter fallen insbesondere Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten. Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird, wie Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde oder Mahnkosten.

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftenanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) ein Anteil von 40 Prozent des Versicherungsentgelts,
2. bei Wohngebäudeversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ein Anteil von 14 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts und
3. bei Hausratversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) ein Anteil von 15 Prozent des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts.

(2) Die Steuer ist von den Anteilen (Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage um die auf die Anteile zurückgezahlten Versicherungsentgelte.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Anteilen (Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Absatz 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(4) Das der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Entgelt darf nicht um die für die Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.

(5) In anderer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften umzurechnen.

## **§ 3a Ausnahme von der Besteuerung**

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadensfalls erhobene Umlage den Betrag von 5 500 Euro nicht übersteigt.

## **§ 4 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - 19 Prozent.
- (2) Die Steuer beträgt bei Feuerversicherungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) 22 Prozent.
- (3) Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt.

#### **§ 5 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Versicherer.
- (2) Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union und in keinem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner; ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.

#### **§ 6 Rückversicherung**

Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

#### **§ 7 Entstehung der Steuer**

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt entgegengenommen (§ 3 Abs. 2), angefordert (§ 3 Abs. 3) oder gezahlt (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3) worden ist.

#### **§ 8 Anmeldung, Fälligkeit**

- (1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums (Absatz 2)
  1. eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung) und
  2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.
- (2) Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
- (3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Bundeszentralamt für Steuern die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.
- (4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 2), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat, wenn er seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und die selbst berechnete Steuer zu entrichten.

#### **§ 9 Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung**

- (1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere
  1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
  2. die Nummer des Versicherungsscheins,
  3. die Versicherungssumme,

4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben schriftlich zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 2 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten oder zu erstatten sind, sind zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums festzusetzen. Nachzuentrichtende Steuerbeträge sind einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

#### **§ 10 Zuständigkeit**

Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern.

#### **§ 11 Zerlegung**

(1) Das Gesamtaufkommen der entrichteten Feuerschutzsteuer wird nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 35 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche abzüglich der Wertschöpfung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit sowie private Haushalte;
2. zu 5 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Bruttowertschöpfung des Wirtschaftsbereiches Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;
3. zu 40 vom Hundert entsprechend den Anteilen an der Wohnbevölkerung zu 40 vom Hundert und den Anteilen am Bestand an Wohngebäuden zu 60 vom Hundert;
4. zu 20 vom Hundert entsprechend den Anteilen an den Privathaushalten.

Dabei sind jeweils die am 1. Mai des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Dabei sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses Zerlegungsanteile festzulegen. Nach diesen Zerlegungsanteilen wird die durch das Bundeszentralamt für Steuern verwaltete Feuerschutzsteuer auf die Länder verteilt und entsprechend dem monatlichen Aufkommen in Teilbeträgen bis zum 15. des folgenden Monats an die Länder überwiesen. Bis zur Ermittlung der endgültigen Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die bisherigen Zerlegungsanteile vorläufig zu Grunde zu legen.

(4) (weggefallen)

#### **§ 12 Mitteilungspflicht**

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Bundeszentralamt für Steuern die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Das Registergericht teilt Eintragungen von Vereinen oder Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, dem Bundeszentralamt für Steuern mit; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

### **§ 13 Anwendungsvorschrift**

Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts auf einen Zeitpunkt vor oder nach Inkrafttreten eines geänderten Steuersatzes geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 1. August 1993 vorgenommene Änderungen oder Festlegungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts.

### **§ 14 Evaluation**

Die Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) werden jährlich, beginnend mit dem 1. Januar 2012, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, derart angepasst, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer nicht unter den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) sinkt. Die Bemessungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Versicherungsteuergesetzes sind entsprechend anzupassen.

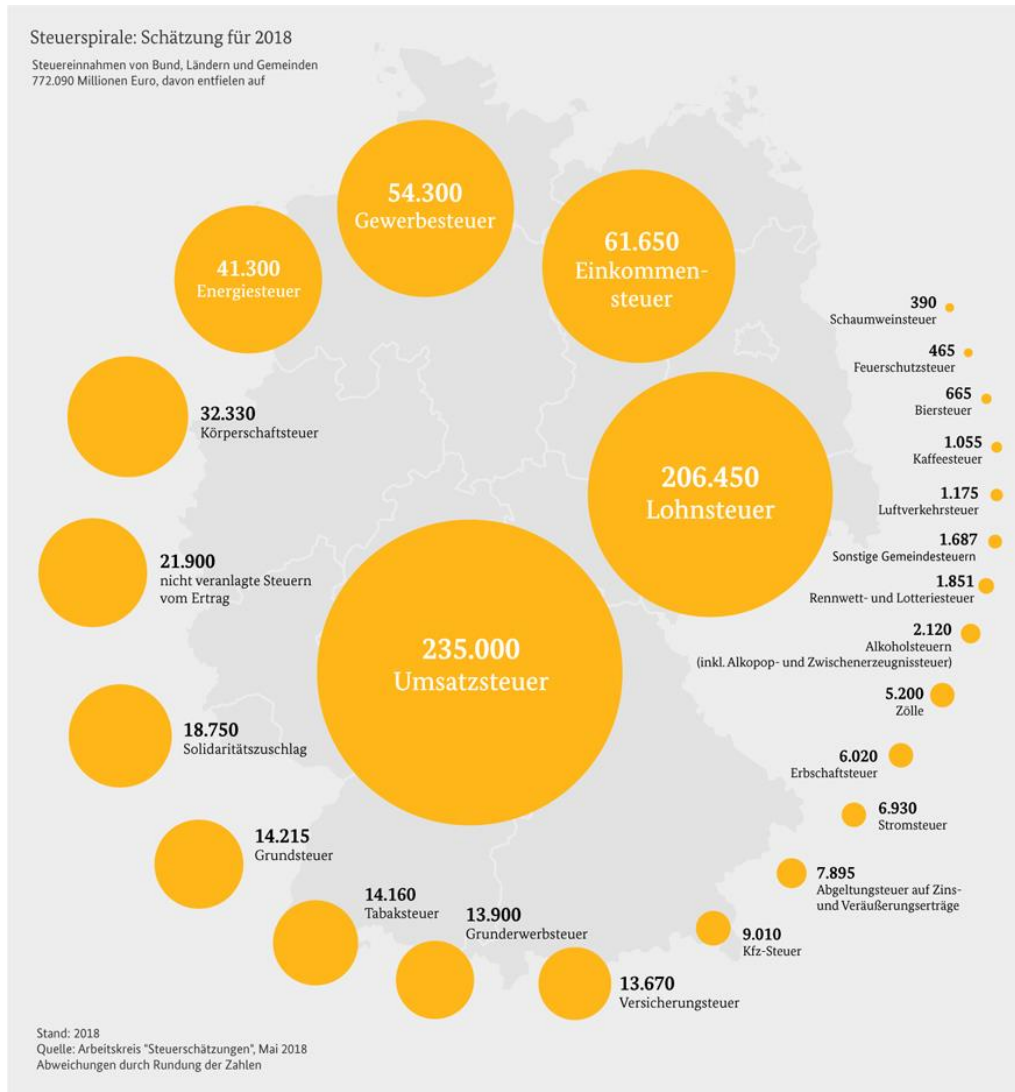
### **§ 15 Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über den Anteil an der Bemessungsgrundlage (§ 3 Absatz 1) zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Anlage 2, Steuerspirale 2018 – Schätzung

Zuletzt durch das BMF offiziell veröffentlichte Steuerspirale, damals Schätzwerte für 2018<sup>141</sup>:



<sup>141</sup> Grafik über:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/Infografiken-Steuer-Allgemein/2018-05-07-Steuerspirale.html>.

### **Anlage 3, Steuerberechnung**

In Anlehnung an die Ausführungen im laufenden Textkörper und dem BMF-Schreiben vom 12. Mai 2010 sollen die folgenden Beispiele die Steuerberechnung der Feuerschutzsteuer verdeutlichen.

#### Beispiel 1

Für eine Feuerversicherung wird durch den Versicherer eine Prämie i.H.v. 1.000 EUR (ohne Versicherungsteuer) vereinnahmt.

#### *Feuerschutzsteuer*

Der Steuergegenstand gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 1 FeuerschStG ist erfüllt.

Als Bemessungsgrundlage werden zunächst 40 % des Versicherungsentgeltes angesetzt, § 3 (1) Nr. 1 FeuerschStG. Da die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt gehört, § 4 (3) FeuerschStG, erfolgt die Berechnung anhand des Betrages von 1.000 EUR. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$1.000 \text{ EUR} * 40 \% = 400 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 22 % angewandt, § 4 (2) FeuerschStG. In Summe beträgt die Feuerschutzsteuer:

$$400 \text{ EUR} * 22 \% = \underline{88 \text{ EUR.}}$$

#### *Versicherungsteuer*

Der Steuergegenstand des § 1 (1) VersStG ist erfüllt. Auf das vereinnahmte Versicherungsentgelt fällt somit auch Versicherungsteuer an.

Gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. a) VersStG wird als Bemessungsgrundlage für diese, korrespondierend zur Feuerschutzsteuer, 60 % des Versicherungsentgeltes angesetzt. Die Versicherungsteuer zählt auch in diesem Fall nicht zum Versicherungsentgelt, § 6 (1) VersStG, sodass die Berechnung ebenfalls anhand des Betrages von 1.000 EUR erfolgt.

Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$1.000 \text{ EUR} * 60 \% = 600 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 22 % angewandt, § 6 (2) Nr. 1 VersStG. In Summe beträgt die Versicherungsteuer:

$$600 \text{ EUR} * 22 \% = \underline{132 \text{ EUR.}}$$

### *Ergebnis*

Auf die vereinnahmte Versicherungsprämie entfällt eine Feuerschutzsteuer i.H.v. 88 EUR und eine Versicherungsteuer i.H.v. 132 EUR. Da die letztgenannte im Betrag von 1.000 EUR bisher nicht enthalten war, ist sie diesem noch hinzuzurechnen. In Summe verlangt der Versicherer vom Versicherungsnehmer somit 1.132 EUR.

Wie erkenntlich wurde, erfolgt die Berechnung der Höhe beider Steuerarten anhand des Versicherungsentgeltes ohne Versicherungsteuer. Grund dafür ist, dass diese als Teil des im Rechtswege erhobenen Versicherungsentgeltes zählt und nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf, um eine Steuerbelastung auf die Steuer zu vermeiden.

Feuerschutzsteuerrechtlich enthält das Versicherungsentgelt jedoch keine Feuerschutzsteuer (da nicht der Versicherungsnehmer, sondern der Versicherer die Feuerschutzsteuer schuldet, § 5 (1) FeuerschStG). Aus diesem Grund wird sie zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage eben nicht herausgerechnet.

Nachdem dieses Verständnis erlangt wurde, ist es nun auch möglich, anhand eines endgültigen Gesamtbetrages die Höhen beider Steuerarten zu ermitteln.



## Beispiel 2

Für eine Wohngebäudeversicherung wird durch den Versicherer eine Prämie i.H.v. insgesamt 1.000 EUR vom Versicherungsnehmer vereinnahmt. In der folgenden Rechnung wird auf volle EUR-Beträge gerundet.

### *Feuerschutzsteuer*

Der Steuergegenstand gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 2 FeuerschStG ist erfüllt.

Zunächst muss das Versicherungsentgelt ermittelt werden. Da die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt zählt, § 4 (3) FeuerschStG, in diesem Beispiel jedoch bereits im Betrag von 1.000 EUR enthalten ist, muss sie somit herausgerechnet werden. Sie ist insgesamt in Höhe von 19 % (§ 6 (2) Nr. 2 VersStG) von 86 % (§ 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. b) VersStG) auf die Gesamtprämie aufgeschlagen, somit zu 16,34 %. Nach Herausrechnung der Versicherungsteuer verbleibt dann die Nettoprämie, welche als Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung dient:

$$1.000 \text{ EUR} / 116,34 \% * 100 \% = 860 \text{ EUR.}$$

Von dieser werden insgesamt 14 % angesetzt, § 3 (1) Nr. 2 FeuerschStG. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$860 \text{ EUR} * 14 \% = 120 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 19 % angewandt, § 4 (1) FeuerschStG. In Summe beträgt die Feuerschutzsteuer:

$$120 \text{ EUR} * 19 \% = \underline{23 \text{ EUR.}}$$

### *Versicherungsteuer*

Der Steuergegenstand des § 1 (1) VersStG ist erfüllt. Auf das vereinnahmte Versicherungsentgelt fällt somit auch Versicherungsteuer an.

Gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. b) VersStG wird als Bemessungsgrundlage für diese, korrespondierend zur Feuerschutzsteuer, 86 % des Versicherungsentgeltes angesetzt.

Die Versicherungsteuer zählt auch in diesem Fall nicht zum Versicherungsentgelt, § 6 (1) VersStG, sodass die Berechnung ebenfalls anhand des Betrages von 860 EUR erfolgt. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$860 \text{ EUR} * 86 \% = 739 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 19 % angewandt, § 6 (2) Nr. 2 VersStG. In Summe beträgt die Versicherungsteuer:

$$739 \text{ EUR} * 19 \% = \underline{140 \text{ EUR.}}$$

### *Ergebnis*

Auf die vereinnahmte Versicherungsprämie entfällt eine Feuerschutzsteuer i.H.v. 23 EUR und eine Versicherungsteuer i.H.v. 140 EUR. Beide sind im Betrag von 1.000 EUR bereits enthalten.

Durch die vorstehende Berechnung wird deutlich, dass bei einer Gesamtprämie zunächst die Versicherungsteuer herauszurechnen ist, da diese zwar rechtlich zum Versicherungsentgelt gehört, aber nicht doppelt besteuert werden soll. Die Feuerschutzsteuer ist feuerschutzsteuerrechtlich jedoch nicht im Versicherungsentgelt enthalten und somit auch nicht aus der Gesamtprämie herauszurechnen.

### Beispiel 3

Für eine Hausratversicherung wird durch den Versicherer eine Prämie i.H.v. insgesamt 1.000 EUR vom Versicherungsnehmer vereinnahmt. In der folgenden Rechnung wird auf volle EUR-Beträge gerundet.

#### *Feuerschutzsteuer*

Der Steuergegenstand gem. § 1 (1) S. 1 Nr. 3 FeuerschStG ist erfüllt.

Zunächst muss das Versicherungsentgelt ermittelt werden. Da die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt zählt, § 4 (3) FeuerschStG, in diesem Beispiel jedoch bereits im Betrag von 1.000 EUR enthalten ist, muss sie somit herausgerechnet werden. Sie ist insgesamt in Höhe von 19 % (§ 6 (2) Nr. 3 VersStG) von 85 % (§ 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. c) VersStG) auf die Gesamtprämie aufgeschlagen, somit zu 16,15 %. Nach Herausrechnung der Versicherungsteuer verbleibt dann die Nettoprämie, welche als Bemessungsgrundlage zur Steuerermittlung dient:

$$1.000 \text{ EUR} / 116,15 \% * 100 \% = 861 \text{ EUR.}$$

Von dieser werden insgesamt 15 % angesetzt, § 3 (1) Nr. 3 FeuerschStG. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$861 \text{ EUR} * 15 \% = 129 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 19 % angewandt, § 4 (1) FeuerschStG. In Summe beträgt die Feuerschutzsteuer:

$$129 \text{ EUR} * 19 \% = \underline{25 \text{ EUR.}}$$

#### *Versicherungsteuer*

Der Steuergegenstand des § 1 (1) VersStG ist erfüllt. Auf das vereinnahmte Versicherungsentgelt fällt somit auch Versicherungsteuer an.

Gem. § 5 (1) S. 1 Nr. 3 Buchstb. c) VersStG wird als Bemessungsgrundlage für diese, korrespondierend zur Feuerschutzsteuer, 85 % des Versicherungsentgeltes angesetzt.

Die Versicherungsteuer zählt auch in diesem Fall nicht zum Versicherungsentgelt, § 6 (1) VersStG, sodass die Berechnung ebenfalls anhand des Betrages von 861 EUR erfolgt. Die Bemessungsgrundlage beträgt somit:

$$861 \text{ EUR} * 85 \% = 732 \text{ EUR.}$$

Auf diese Bemessungsgrundlage wird ein Steuersatz i.H.v. 19 % angewandt, § 6 (2) Nr. 3 VersStG. In Summe beträgt die Versicherungsteuer:

$$732 \text{ EUR} * 19 \% = \underline{139 \text{ EUR.}}$$

### *Ergebnis*

Auf die vereinnahmte Versicherungsprämie entfällt eine Feuerschutzsteuer i.H.v. 25 EUR und eine Versicherungsteuer i.H.v. 139 EUR. Beide sind im Betrag von 1.000 EUR bereits enthalten.

Es gelten im Weiteren die gleichen Ausführungen wie unter Beispiel 2.

## Anlage 4, Versicherungsschein

Anbei ein Versicherungsschein (auszugsweise S. 1 und 2) für eine private Hausratversicherung.



HUK24 AG, Willi-Hussong-Str. 2, 98440 Coburg

Ihre HUK24-Kundenbetreuung  
Kontakt: www.HUK24.de

Herrn  
Nils Heidenreich

**Vertrag ansehen oder ändern?**  
Im Servicebereich "Meine HUK24"  
Verträge einfach selbst verwalten:

Coburg, 31.10.2018

**Versicherungsschein Nr.:** [REDACTED] 14

**Versicherungsbeginn:** 28.10.2018, 12 Uhr \* mittags  
**Vertragsablauf:** 28.10.2019, 12 Uhr mittags

\* Haben Sie einen Vorvertrag, an den der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag unmittelbar anschließen soll? Dann beginnt der Versicherungsschutz bereits um 0.00 Uhr (12 Stunden früher), wenn Ihre Vorversicherung um 24.00 Uhr des Vortags endet. Während der Restlaufzeit Ihrer bisherigen Hausratversicherung profitieren Sie unter den Bedingungen unseres Wechselschutzes schon vor Vertragsbeginn von unserem Versicherungsschutz. Vorausgesetzt, dieser ist umfangreicher als der Ihres Vorversicherers. Einzelheiten hierzu finden Sie unter dem Punkt "Wechselschutz".

Ihre Versicherung verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Sie können die Versicherung - abweichend von C 1.2 der Versicherungsbedingungen - täglich kündigen. Die Versicherung endet dann zu dem von Ihnen gewünschten Datum um 12.00 Uhr mittags, jedoch nicht rückwirkend und nicht vor Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Wir können die Versicherung nur zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Kündigen wir, muss Ihnen unsere Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform zugegangen sein.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein und etwaigen Nachträgen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, etwaigen Zusatzvereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

**Bitte denken Sie daran, den Erstbeitrag rechtzeitig zu zahlen. Sie gefährden sonst Ihren Versicherungsschutz. Ausführliche Informationen finden Sie unter der Überschrift "Zahlung des Erstbeitrags und Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung".**

### Hausratversicherung Classic nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2016)

#### Versicherungsort

Versicherungsschutz haben Sie in dieser Wohnung einschließlich Räumen in Nebengebäuden, die auf demselben Grundstück wie Ihre Wohnung liegen. Was sonst noch zum Versicherungsort gehört, finden Sie unter A 1.2.1 VHB.

#### Versicherungssumme

**Aktuelle Versicherungssumme** **35.000,00 €**

Ihre Versicherungssumme wird an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten angepasst (B 5.3 VHB 2016).

Der Unterversicherungsverzicht ist vereinbart. Das bedeutet: Im Versicherungsfall verzichten wir auf Leistungskürzungen wegen einer evtl. Unterversicherung (B 1.1.3 und B 1.1.4 VHB).

#### Der Hausratversicherung liegen folgende, von Ihnen gemachte Angaben zugrunde:

- Wohnfläche der Wohnung: 50 qm
- Typ der Wohnung: Wohnung im Mehrfamilienhaus

Seite 1



- Nutzung der Wohnung: Hauptwohnung ständig bewohnt
- Bauweise des Gebäudes: Fertighaus (Wände innen nicht brennbar - z.B. Rigips-Platten) oder Massivhaus

#### Versicherungsumfang der Hausratversicherung Classic

##### Versicherte Gefahren und Schäden:

- Brand, Blitzschlag einschließlich Überspannungsschäden durch Blitz, Detonation, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
- Leitungswasser
- Sturm, Hagel

##### Haus- und Wohnungsschutzbrief

(Abschnitt D 2016)

- Höchstenschädigung je Versicherungsfall: 500 €
- Höchstenschädigung je Versicherungsjahr: 1.500 €

**Wichtig:** Sie müssen uns die Organisation der beanspruchten Hilfsleistung überlassen. Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice. Die Telefonnummer lautet: 069 66 555 11

Wenn Sie das nicht tun, kann das Leistungskürzungen zur Folge haben.

\*\*\*\*\*

##### Jahresbeitrag für die Hausratversicherung

**46,61 €**

(im Jahresbeitrag enthalten ist der Beitrag für den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Höhe von 19,33 €)

Der Beitrag enthält die gesetzliche Versicherungsteuer (aktuell 16,15 %).

##### Zahlung des Erstbeitrags und Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

##### Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, haben wir folgende Rechte:

- Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.
- **Achtung: Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten.** Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

Unsere Forderung von 46,61 € ziehen wir frühestens ab dem 03.12.2018, mittels SEPA-Lastschrift zur Mandatsreferenz ME034783091 zur Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZ00000031285 vom Konto [REDACTED] IBAN [REDACTED] ein.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen haben wir Ihre persönlichen Daten so verschlüsselt, dass unberechtigte Personen Ihre Bankdaten nicht erkennen können.

Bitte beachten Sie den Kontoauszug!

##### Widerrufsbelehrung

###### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Be-

Seite 2

HUK24 AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann, Vorstand: Detlef Frank, Dr. Uwe Stuhldreier.

Sitz der Aktiengesellschaft: Willi-Hussong-Straße 2, 96440 Coburg; eingetragen beim Amtsgericht Coburg unter HRB 3240; St.-Nr. 9212/101/00021; Kontakt: www.HUK24.de

Ein Unternehmen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe

Ihre Daten werden zum im Betreff genannten Zweck gespeichert. Ausführliche Informationen zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte: www.HUK24.de/Datenschutz

860452461X14

# Anlage 5, amtlich vorgeschriebene Vordrucke

## Vordruck für inländische Versicherer

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

/F

Eingangsstempel/Datum

### Feuerschutzsteueranmeldung 20\_\_ (§ 5 i. V. m. § 8 FeuerschStG)

Anmeldungszeitraum  
(siehe Hinweis 3.)

An das  
Bundeszentralamt für Steuern  
Feuerschutzsteuer  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

Name/Anschrift des Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	20__	Kalenderjahr		<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:

bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)  nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Isteinnahmen  Solleinnahmen

#### Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungssteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	40 %					0,00		0,00	
19 % Wohngebäudevers.	14 %					0,00		0,00	
19 % Hausratversicherung	15 %					0,00		0,00	
8 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	100 %					0,00		0,00	
8 % Gebäudevers.	25 %					0,00		0,00	
8 % Hausratversicherung	20 %					0,00		0,00	
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>			<b>Summe</b>	<b>0,00</b>			

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

**0,00**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

<sup>1</sup> einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

# Vordruck für EU/ EWR-Versicherer

**Bundeszentralamt für Steuern**  
 Steuernummer (bitte stets angeben)  
 /F

Eingangsstempel/Datum

**Feuerschutzsteueranmeldung 20\_\_**  
**für EU / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung**  
**oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland**  
 (§ 8 FeuerschStG)

An das  
**Bundeszentralamt für Steuern**  
 Feuerschutzsteuer  
**An der Kuppe 1**  
**53225 Bonn**

**Anmeldungszeitraum**  
 (siehe Hinweis 3.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen      bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>	20		Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung:      bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)     ja (Einzugsermächtigung)     nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)     Isteinnahmen     Solleinnahmen

**Steuerpflichtige Entgelte:**

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) <small>(siehe Hinweis 1.)</small>	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer <small>(siehe Hinweis 1.)</small>			abzgl. <small>(siehe Hinweis 2.)</small>		Saldo		Steuer	
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	40 %					0,00		0,00	
19 % Wohngebäudevers.	14 %					0,00		0,00	
19 % Hausratversicherung	15 %					0,00		0,00	
8 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	100 %					0,00		0,00	
8 % Gebäudevers.	25 %					0,00		0,00	
8 % Hausratversicherung	20 %					0,00		0,00	
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>		<b>Summe</b>		<b>0,00</b>			

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

<sup>1</sup>einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung



# Vordruck für Bevollmächtigte von Versicherern außerhalb der EU/ des EWR

Bundeszentralamt für Steuern

Steuernummer (bitte stets angeben)

/F

Eingangsstempel/Datum

## Feuerschutzsteueranmeldung 20\_\_ für Bevollmächtigte von Versicherern mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR (§ 5 Abs. 2 i. V. m § 8 Abs. 1 FeuerschStG)

### Anmeldungszeitraum

(siehe Hinweis 3.)

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>	
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>	
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>	
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>	
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>					
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>					
						bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen		20__	Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>

An das  
Bundeszentralamt für Steuern  
Feuerschutzsteuer  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

Name/Anschrift des inländischen  
Bevollmächtigten:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)  ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)  nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen)  Isteinnahmen  Solleinnahmen

### Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungssteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	40 %					0,00		0,00	
19 % Wohngebäudevers.	14 %					0,00		0,00	
19 % Hausratversicherung	15 %					0,00		0,00	
8 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	100 %					0,00		0,00	
8 % Gebäudevers.	25 %					0,00		0,00	
8 % Hausratversicherung	20 %					0,00		0,00	
<b>Summe</b>			<b>0,00</b>		<b>Summe</b>	<b>0,00</b>			

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

<sup>1</sup> einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Vordruck für den Fall der Steuerschuldnerschaft des Versicherungsnehmers  
gem. § 5 (2) HS. 2 FeuerschStG

**Bundeszentralamt für Steuern**  
 Steuernummer (bitte stets angeben)  
 /F

Eingangsstempel/Datum

**Feuerschutzsteueranmeldung 20\_\_**  
**für Versicherungsnehmer**  
 (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)

An das  
 Bundeszentralamt für Steuern  
 Feuerschutzsteuer  
 An der Kuppe 1  
 53225 Bonn

Name/Anschrift des  
 Versicherungsnehmers:

**Zahlungsmonat**  
 (siehe Hinweis 4.)

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	05	Mai	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	06	Jun	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)  ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt)  nein

**Steuerpflichtige Entgelte:** (Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“ ist auszufüllen)

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungssteuer (siehe Hinweis 2.)		abzgl. Erstattung (§ 3 FeuerschStG) (siehe Hinweis 3.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	40 %					0,00		0,00	
19 % Wohngebäudevers.	14 %					0,00		0,00	
19 % Hausratversicherung	15 %					0,00		0,00	
8 % Feuerversicherung <sup>1</sup>	100 %					0,00		0,00	
8 % Gebäudevers.	25 %					0,00		0,00	
8 % Hausratversicherung	20 %					0,00		0,00	
<b>Summe</b>			<b>0,00</b>			<b>0,00</b>			

(siehe Hinweise 4. bis 6.) **Steuerbetrag**

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweis** nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

<sup>1</sup>einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Anlage 1 „Angaben zu den Versicherungsverhältnissen“:

Name und Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins	Versichertes Risiko und versicherter Gegenstand	Versicherungszeitraum, für den die Zahlung geleistet wurde von (tt.mm.jj) bis (tt.mm.jj)	Tag der Zahlung	Gezahltes Entgelt (Prämien, Beiträge, Vor-/Nachschüsse, Umlagen, etc.) in der jeweiligen Währung	Umkre- nungskurs für die Währung (§ 3 Abs. 5 FeuerschStG)	Gezahltes Entgelt in Euro

## Allgemeine Hinweise (wortgleich für alle Vordrucke)

### Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010 galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

2. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Absatz 3 FeuerschStG).
3. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2.400 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.
4. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bundesbank Filiale Saarbrücken  
IBAN DE89 5900 0000 0059 0010 70                      BIC MARKDEF1590

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim BZSt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) festgesetzt werden. Der Verspätungszuschlag darf 10% des anzumeldenden Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.
6. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten.  
Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

#### Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft					Nz. / Datum
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)					Nz. / Datum
3. Zur Außenprüfung gemeldet:					Nz. / Datum
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):					Nz. / Datum
Steuernummer	Abgabeart	Zeitraum	Wert / Fälligkeit	BT	Betrag €                      Ct.
	450				
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:					Nz. / Datum
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:					Nz. / Datum
7. Steuerliste eingetragen:					Nz. / Datum
8. z.d.A. / Vw.		Nz. / Datum (Sb / RL):		Nz. / Datum	

## Quellenverzeichnis

### Verzeichnis der Gesetze

Abgabenordnung (AO), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).
AIFM-Umsetzungsgesetz, Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318).
Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform, Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. S. 2702).
Biersteuergesetz (BierStG), Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090).
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651).
Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB a.F.), Durchführungsbestimmung vom 01. Februar 1939 (RGI. I, S. 116).
Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz), Gesetz v. 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338).
Feuerwehrgesetz (FwG BW a.F.), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681).
Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834).
Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG a.F.), Gesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18).
Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG a.F.), Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353).
Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG a.F.), Gesetz vom 01. Februar 1939 (RGI. I S. 113).
Finanzverwaltungsgesetz (FVG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522).
Genossenschaftsgesetz (GenG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541).
Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214).

<p>Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672).</p>
<p>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 – HG 2017/2018), Gesetz vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 614) und dazugehöriger Haushaltsplan.</p>
<p>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018 – HG 2017/2018), Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl.I/16, Nr. 33), geändert durch Gesetz vom 20. März 2018 (GVBl.I/18, Nr. 5) und dazugehöriger Haushaltsplan.</p>
<p>Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplanes von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2017 (Staatshaushaltsgesetz 2017 – StHG 2017), Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. vom 3. März 2017, S. 78ff) und dazugehöriger Gesamtplan.</p>
<p>Gewerbeordnung (GewO), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666).</p>
<p>Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338).</p>
<p>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Gesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).</p>
<p>Handelsgesetzbuch (HGB), Gesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102).</p>
<p>Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG), Gesetz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466).</p>
<p>Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz (SchaumwZwStG), Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299).</p>
<p>Steueränderungsgesetz 2015, Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834).</p>
<p>Steueränderungsgesetz 1991, Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322).</p>
<p>Umsatzsteuergesetz (UStG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338).</p>
<p>Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV), Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702).</p>

Versicherungsteuergesetz (VersStG), Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029).

## Verzeichnis der Verordnungen (EU)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DS-GVO, DSGVO), ABl. L 119 vom 04. Mai 2016; zuletzt berichtigt durch ABl. L 127, 23. Mai 2018.

## Rechtsprechungsverzeichnis

EGMR, Urteil vom 18. Juli 1994, 12/1993/407/486, Nr. 28.

BFH, Urteil vom 16. Dezember 2009, II R 44/07, BFH/NV 2010 S. 784.

BFH, Urteil vom 29. November 2006, II R 78/04, BFH/NV 2007 S. 513.

BFH, Urteil vom 30. August 1995, II R 58/94, BStBl. II, S. 788.

BFH, Urteil vom 05. Februar 1992, II R 93/88, BFH/NV 1993 S. 68.

BFH, Urteil vom 20. April 1977, II R 36/76, BStBl. II S. 688.

BFH, Urteil vom 15. Juli 1964, II 147/61, HFR 1965, S. 85.

BFH, Urteil vom 30. August 1961, 234/58 U, BStBl. III S. 494.

RFH, Urteil vom 05. April 1940, II 425/39, RFHE 48.

RFH, Urteil vom 03. August 1926, A 213/26, RFHE 19.

BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 1995, 1 BvL 18/93.

## Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

Einkommensteuerrichtlinien (EStR 2012), Verwaltungsanweisung vom 16. Dezember 2005 (BStBl. I Sondernummer 1/2005), zuletzt geändert durch Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 (EStÄR 2008) vom 18. Dezember 2008 (BStBl. I S. 1017) und Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 (EStÄR 2012) vom 25. März 2013 (BStBl. I S. 276).

BMF-Schreiben vom 28. November 2013, IV D 5-S 6532/13/10001, BStBl. I, S. 1517.

BMF-Schreiben vom 12. Mai 2010, VersSt – S 6565/09/10001 und VersSt – S 6413/10/10002 und 2010/0372093, BStBl. I, S. 544.

BMF-Schreiben vom 06. Februar 2007, IV C 2-S 6414-1/07 und IV C 2-S 6571-1/07, BStBl. I, S. 222.

BMF-Schreiben vom 12. April 1976, IV A 4-S 6400-3/76, BStBl. I, S. 296.

BMF-Schreiben vom 06. Februar 2007, IV C 2-S 6414-1/07 und IV C 2-S 6571-1/07, BStBl. I S. 222.

Erllass des FinMin Bayern vom 23. November 2001, 36-S 6405-2/32-54 344.
Erllass des FinMin Niedersachsen vom 03. Juli 1991, S 6560-6-36.
Erllass des FinMin Niedersachsen vom 20. Dezember 1988, VV ND FinMin 1988-12-20 S 6560-4-32 3.

### **Verzeichnis der Gesetzesbegründungen**

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/68 vom 20. November 2013.
Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12400 vom 24. März 2009.
Deutscher Bundestag, Drucksache 18/6094 vom 24. März 2009.
Deutscher Bundestag, Drucksache 17/7341 vom 08. November 2001.
Deutscher Bundestag, Drucksache 8/2172 vom 09. Oktober 1978.

### **Verzeichnis der Plenarprotokolle**

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 8/114 vom 09. November 1978.
---

### **Literaturverzeichnis**

*Stefanie Brich/ Claudia Hasenbalg*: Kompakt-Lexikon Finanzwissenschaft, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2013.

*Gerhard Bruschke*: Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer u.a. Verkehrsteuern, Erich Fleischer Verlag, Achim, 7. Auflage 2016.

*Gerhard Bruschke*: UVR 2010 – Änderungen der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer durch das Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform, Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Bonn, 1. Heft 2010.

*Frank v. Fürstenwerth/ Alfons Weiß*: Versicherungs-Alphabet (VA), Verlag Versicherungs-wirtschaft GmbH (VWV), Karlsruhe, 10. Auflage 2001.

*Ulrich Grünwald/ Reinhard Dallmayr*: VersStG u. FeuerschStG - Kommentar, Verlag C.H. Beck oHG, München, 1. Auflage 2016.

*Thomas Laubert*: Die Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Versandhandel, Logos Verlag Berlin GmbH, Berlin, 2008.



*Gerd Rose/ Christoph Watrin: Betrieb und Steuer - Band 2 - Umsatzsteuer mit Grunderwerbsteuer und kleineren Verkehrsteuern, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 18. Auflage 2013.*

*Statistisches Bundesamt unter der Leitung von Juliane Gude: Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales 2018, Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau, 2018.*

*Fred Wagner: Gabler Versicherungslexikon, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2. Auflage 2017.*

*Tilo Welz: Steuern auf Versicherungsprämien - Deutsche Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer kompakt, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH (VWV), Karlsruhe, Stand 2013.*

*Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung – Die Finanzierung der Feuerwehr in den Bundesländern, Fachbereich Verfassung und Verwaltung, WD 3 – 3000 – 321/08 vom 12. September 2008.*

*Wissenschaftlicher Rat und Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski: Deutsches Universal Wörterbuch A-Z, Dudenverlag, Mannheim Wien Zürich, 2. Auflage 1989.*

## **Internetquellen**

„Statistische Angaben zu den Feuerwehren in Deutschland“ über:  
<https://www.feuerwehrverband.de/statistik.html>. Aufruf am 13. Januar 2019.

„Steuereinnahmen von 2010 bis 2017“ über:  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen\\_und\\_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaeztungen_und_Steuereinnahmen/2-kassenmaessige-steuereinnahmen-nach-steuerarten-1950-bis-2017.html).  
Aufruf am 29. Oktober 2018.

„Notstandssituation der Berliner Feuerwehr“ über:  
[www.berlinbrennt.de](http://www.berlinbrennt.de). Aufruf am 28. Oktober 2018.

„Bericht des Focus zur Berliner Feuerwehr“ über:  
[https://www.focus.de/politik/deutschland/schrottfahrzeuge-in-der-hauptstadt-an\\_id\\_9792214.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/schrottfahrzeuge-in-der-hauptstadt-an_id_9792214.html). Aufruf am 28. Oktober 2018.

„Situation der Feuerwehren nach Wegfall der Feuerwehrabgabe“ über:  
[https://www.focus.de/politik/deutschland/freiwillige-feuerwehr-total-abgebrannt\\_aid\\_148535.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/freiwillige-feuerwehr-total-abgebrannt_aid_148535.html). Aufruf am 11. November 2018.

„Forderungen zur Wiedereinführung der Feuerwehrrabgabe“ über:  
<http://www.lvz.de/Region/Markkleeberg/Lantzsch-fordert-Feuerwehrrabgabe-zugunsten-besserer-Ausruestung> und <https://www.sz-online.de/nachrichten/feuerwehr-abgabe-wird-gefordert-3945465.html>.  
Aufruf am 21. November 2018.

„Aufruf der Musterbedingungen für Versicherungen“ über:  
<https://www.gdv.de/de/ueber-uns/unsere-services/musterbedingungen-23924>. Aufruf am 08. Dezember 2018.

„Meinung von Herrn Matthias Trinks zur Feuerschutzsteuer“ über:  
<https://www.nwb-experten-blog.de/deutschlands-geheime-steuern-feuerschutzsteuer/>. Aufruf am 19. Februar 2019.

„PDF-Dokument FeuerschStG für das Anlageverzeichnis“ über:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/feuerschstg\\_1979/FeuerschStG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/feuerschstg_1979/FeuerschStG.pdf).  
Aufruf am 01. Februar 2019.

„Grafik Steuerspirale 2018 – Schätzung für das Anlageverzeichnis“ über:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstreifen/Infografiken/Infografiken-Steuer-Allgemein/2018-05-07-Steuerpirale.html>.  
Aufruf am 01.02.2019.

## **Andere**

Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016 - Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“), Musterbedingung des GDV, Stand vom 15. November 2015.

Allgemeine Hausratversicherung Versicherungsbedingungen (VHB 2016 - Quadratmetermodell), Musterbedingung des GDV, Stand vom 26. Mai 2017.

Medieninformation des SMI vom 05. Juni 2018, Ansprechpartner Andreas Kunze-Gubsch.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, den 01. März 2019

Nils Heidenreich